



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 3. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 13. Dezember 2021 im Turnsaal der
Polytechnischen Schule Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder	ÖVP
1. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer	ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Mag. ^a phil. Michaela Kaineder	Pro O

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Georg Fiederhell	ÖVP
Mag. ^a Ingrid Rabeder-Fink	Pro O
Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer	Pro O
Franz Bauer	SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Wolfgang Landl BA MBA	ÖVP
Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder	ÖVP
Mag. ^a Elisabeth Fahrnberger	ÖVP
Mag. ^a rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell	ÖVP
Markus Meindl	ÖVP
Manuel Wasicek	ÖVP
Thomas Reisinger	ÖVP
Stefan Lehner	ÖVP

Mag. ^a Hemma Fuchs	Pro O
Thomas Schoberleitner	Pro O
Torben Walter MA rer.nat.	Pro O
MMag. ^a Teresa Wielend	Pro O
Ulrike Böker	Pro O
Mag. Dr. Konrad Stockinger	Pro O
Adolf Pernkopf	Pro O
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Helmut Kremmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Stefanie Feichtinger BEd	SPÖ
--------------------------	-----

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Benjamin Perndl	SPÖ
-----------------	-----

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 2. Sitzung des Gemeinderates vom 15. November 2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBI.Nr. LGBI.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Georg Fiederhell

Fraktion pro O: GVⁱⁿ Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Fraktion SPÖ: GV Franz Bauer

Fraktion FPÖ: GR Helmut Kremmaier

Hinweis:

Aufgrund der Covid19-Pandemie wird um Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gebeten:

Die Sitzordnung wird derart gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes (1 m) gewährleistet werden kann. Es ist bitte auf direkten Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu verzichten, ebenso auf die Weitergabe von Schreibutensilien oder Getränken. Das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske mit FFP2-Standard und die Verwendung des bereitgestellten Desinfektionsmittels wird angeordnet.

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters und Jahresrückblick
2. Ehrung ausgeschiedener Mitglieder des Gemeinderates
3. Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren 2022
4. Aufnahme eines Bankdarlehens für den Kindergartenneubau in der Feldstraße
5. Neuerlassung Wassergebührenordnung
6. Neuerlassung Kanalgebührenordnung
7. Änderung Marktrecht und Marktordnung
8. Gemeindeförderung an Studierende für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln – Erweiterung auf Klimaticket
9. Bericht Prüfungsausschuss vom 22.11.2021
10. Verlängerung Nutzungsvereinbarung mit dem „Ottensheimer Proberaumverein (Verein „OP“)
11. Tauschvertragsergänzung zu Grundstück 759/1 KG Oberottensheim
12. Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 – Zustimmung zum Gestattungsvertrag
13. Flächenwidmungsplanänderung 6.30 „Bleicherweg 20+22“ im Bereich der Gst. Nr. 180/3 (Teilfl.), 180/6 (Teilfl.), 180/7 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Einleitung
14. Bebauungsplanänderung Nr. 40.86 „Am Teichfeld 1“ im Bereich der Gst. Nr. 1023/1 (Teilfl.), 1024/3 (Teilfl.), 478/2, alle KG Oberottensheim – Einleitung
15. Bebauungsplanänderung Nr. 02/02/00 „Linzer Straße 32+34“ im Bereich der Gst. Nr. 101, 100/1, .159/1, 1019/9 (Teilfl.), 1019/18 (Teilfl.) und 1024 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim – Einleitung

16. Bebauungsplanänderung Nr. 01/12/02 „Ludlgasse 5“ im Bereich der Gst. Nr. .26 und 1019/3 (Teilfl.), beide KG Oberottensheim – Plangenehmigung
17. Nachwahl in Ausschuss - Fraktion SPÖ
18. Sitzungsplan 2022
19. Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung erfolgt die Angelobung von Gemeinderätin MMag^a Teresa Wielend und Gemeinderat Markus Meindl, die heute das erste Mal an einer Gemeinderatssitzung teilnehmen, durch den Bürgermeister.

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, vom der Fraktion SPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Resolution an den Oö. Landtag - Evaluierung Oö. Gemeinde-Dienstrecht“ abzustimmen.

RESOLUTION

der Marktgemeinde Ottensheim

betreffend die Evaluierung des Oö. Gemeinde Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes und eine gezielte und rechtzeitige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Adaptierung des Gehaltsschemas für die Bediensteten der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbände

Von den Gebietskörperschaften unserer Republik stehen die Gemeinden im direktesten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern. Sie sind die ersten Anlaufstellen für deren Anliegen und haben in den letzten Jahren immer wieder zusätzliche Aufgaben erhalten.

Damit Gemeinden ihren steigenden Anforderungen gerecht werden und ihre Aufgaben auch zukünftig erfüllen können, sind sie auf geeignetes Personal angewiesen.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass es zunehmend schwierig wird für Gemeinden, geeignete Mitarbeiter/innen, insbesondere im technischen und handwerklichen Bereich, zu finden. Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber ist im direkten Wettbewerb mit der Privatwirtschaft nicht ausreichend konkurrenzfähig. Mögliche Vorteile, wie Sicherheit des Arbeitsplatzes, Familienfreundlichkeit und

Gemeinwohlorientierung, dürfen nicht durch starre Entwicklungs- und Gehaltsmodelle konterkariert werden.

Potentielle Mitarbeiter/innen, welche grundsätzlich an einer Tätigkeit im Gemeindedienst interessiert und auch fachlich geeignet wären, lehnen Stellenangebote aufgrund der geringen Entlohnung ab.

Es besteht die Gefahr, bereits jetzt und auch zukünftig die offenen Stellen nicht mehr besetzen und somit die erforderlichen Arbeiten nicht mehr erfüllen zu können.

Die dienstleistungs-lastige öffentliche Verwaltung kann dem Personalmangel kaum durch effizienzsteigernde Maßnahmen wie Digitalisierungsoffensiven entgegenwirken. Auch Notmaßnahmen zur Überbrückung eines akuten Mangels, beispielsweise die Einstellung von Leasingpersonal, ein aus der Not geborenes Outsourcing oder der intensive Einsatz von externen Berater/innen ist einerseits – wie z.B. im Falle von Leasingpersonal – im Oö. Gemeindedienst rechtlich gar nicht möglich, andererseits mit sehr hohen Kosten verbunden.

Die Aufgaben im Gemeindedienst werden immer vielfältiger, komplexer und umfangreicher. Für zusätzliche Aufgaben und Verantwortung erfolgt keine adäquate Gegenleistung für die einzelnen Mitarbeiter/innen.

Die finanzielle Entlohnung der Gemeindebediensteten hat nicht mit diesem Mehr an Verantwortung Schritt gehalten. Die Gemeinden sind an das Gehaltsschema für Gemeindebedienstete nach dem Oö. GDG 2002 i.d.g.F. iVm der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung und der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 gebunden.

Hinzu kommt, dass in vielen Bereichen des Gemeindedienstes besondere Kompetenzen und Erfahrungen notwendig sind. Entsprechende Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, die seitens von Bewerber/innen für den Gemeindedienst vorgewiesen werden, können oftmals durch die verpflichtende Anwendung der Vordienstzeitenregelung nach dem Oö. GDG 2002 nicht im gebührenden Ausmaß anerkannt werden, vor allem dann nicht, wenn es sich um zu besetzende Dienstposten in numerisch höheren Funktionslaufbahnen handelt. Es braucht hier flexiblere Verfahren für die Anerkennung beruflicher Vorerfahrungen, um die direkte Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zur Privatwirtschaft zu steigern.

Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen können Gemeinden derzeit selbst keine finanziellen Anreize für Mitarbeiter/innen schaffen.

Um die Funktionsfähigkeit öffentlicher Leistungen langfristig gewährleisten zu können, muss rechtzeitig und systematisch auf den zunehmenden Personalmangel im Oö. Gemeindedienst reagiert

werden. Dies erfordert dringend eine allgemeine Evaluierung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Es müssen konsequente Attraktivitätsmaßnahmen durchgeführt und geeignete Maßnahmen und Instrumente festgelegt werden.

Da für die Berufswahl die finanzielle Entlohnung eine zentrale Rolle spielt, wäre ein wichtiger Schritt zur Entschärfung der angespannten Personalsituation in Oö. Gemeinden die Adaptierung des Gehaltsschemas in Richtung einer adäquaten Entlohnung für die Erfüllung der immer komplexer werdenden Aufgaben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim ersucht daher den Oö. Landtag, um eine allgemeine Evaluierung des Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetzes und eine gezielte und rechtzeitige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Adaptierung des Gehaltsschemas für die Bediensteten der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne einer allgemeinen Anhebung der Gehälter.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass der Antrag sehr kurzfristig vor der Sitzung eingereicht wurde. Der Fraktionsobmann der ÖVP sei aufgrund einer Reise ohne Internetverbindung gewesen und hatte daher keine Information dazu.

GR Torben Walter MA merkt an, dass grundsätzlich zu Beginn der Periode zwischen den Fraktionen vereinbart worden war, gemeinsam zu arbeiten. Dieser Antrag sei „überfallsartig“ zwei Tage vor der Sitzung eingebracht worden. Inhaltlich sei der Antrag durchaus positiv zu bewerten, nicht jedoch in der Form als Dringlichkeitsantrag. Das gehört ordentlich bearbeitet und in den Fraktionen abgestimmt.

GR Wolfgang Landl BA MBA sieht auch die Dringlichkeit des Antrags nicht, auch wenn es inhaltlich ein wichtiges Thema ist. Es sollte auch nicht die Bearbeitung im Ausschuss übergangen werden.

GRⁱⁿ Mag^a Ingrid Fiederhell sieht sich nicht in der Lage, über etwas abzustimmen, auf das sie sich nicht ausreichend vorbereiten konnte.

Bgm. Franz Füreder merkt an, er habe zugestimmt, diesen Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Gemeinderatssitzung zu behandeln. Es werde dringend nach Personal gesucht und die Resolution sollte schnell an das Land gehen. Ob das etwas bringt, könne man derzeit nicht sagen. Er plädiert dazu, diesen Antrag inhaltlich noch einmal im zuständigen Ausschuss durchzugehen. Er sieht aber durchaus eine Dringlichkeit.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink wünscht sich für die Zukunft, dass man als Fraktion rechtzeitig auch über den Hintergrund informiert wird. Sie habe mit dem Fraktionsobmann der SPÖ, Franz Bauer, tele-

foniert und die Dringlichkeit eingesehen. Auch die Puchenuer machen das und es geht darum, dass die Anträge zeitnah gleichzeitig beim Land eingehen.

GRⁱⁿ Uli Böker schließt sich ihren Vorredner*innen an. Sie hält die Dringlichkeit nicht wirklich für geboten, aber inhaltlich sei sie auch dafür. Sie weiß aus Erfahrung jedoch, dass diese Resolutionen, wenn sie zum Land kommen, nicht gleich im nächsten Ausschuss behandelt werden, sondern es wird einige Zeit dauern, bis der Petitionsausschuss darüber berät. Es wäre durchaus Zeit gewesen, das Thema in den Fraktionen ausführlicher zu behandeln.

Bgm. Franz Füreder wird zukünftig dafür Sorge tragen, dass Dringlichkeitsanträge besser vorbereitet werden. Aufgrund der aktuellen Personalsituation schien ihm das Thema aber besonders dringlich zu sein.

GV Franz Bauer merkt, gerade weil es einige Zeit dauere, bis eine Resolution beim Land behandelt wird, sei es um so wichtiger, sie möglichst früh dorthin zu senden. Für ihn sei auf alle Fälle eine Dringlichkeit gegeben.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Antrag „Resolution an den Oö. Landtag - Evaluierung Oö. Gemeinde-Dienstrecht“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Torben Walter, sowie ÖVP, ausgenommen Wolfgang Landl, Ingrid Fiederhell und Markus Meindl. Diese und Torben Walter stimmen gegen den Antrag.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 21 ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Aufgrund der mehrheitlichen Annahme des Antrags wird er unter TOP 19 behandelt.

1. Berichte des Bürgermeisters

a) Statistische Daten aus dem Standesamt und dem Meldewesen aus den letzten 5 Jahren:
Stand 07.12.2021

	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Eheschließungen/Verpartnerung	27 + 2	21+2	23 + 1	20	30	35
Geburten	31	21	33	48	40	49
Geburten in Ottensheim	0	1	0	4	3	2
Sterbefälle	21	21	25	18	23	19
Sterbefälle in Ottensheim	10	27	21	14	20	10
Zuzüge	452	366	240	391	450	398
Wegzüge	443	348	295	367	486	369

b) 2021: Arbeit der Kollegialorgane:

GEMEINDERAT: 8 Sitzungen (3 davon in der neuen Periode)

GR	TOP	Unterpunkte	Abgesetzt	Dringlichkeitsantrag	einstimmig
38	12	5	--	--	6
39	22	9	1	--	18
40	15	4	--	1	9
41	24	3	--	1	19
42	10	2	1	--	7
01	14	9	--	--	21
02	5	--	--	--	4
Summe	92	32	2	2	84

(Angaben ohne die letzte Sitzung 03)

GEMEINDEVORSTAND: 8 Arbeitssitzungen (davon 1 in der neuen Periode)

AUSSCHÜSSE: 31 Arbeitssitzungen, und zwar:

Prüfungsausschuss: 8 Arbeitssitzungen,
davon eine Arbeitssitzung in der neuen Periode.

Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr:
6 Arbeitssitzungen,
davon einer in der neuen Periode (Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr)

Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung:
5 Arbeitssitzungen,
davon eine in der neuen Periode (Ausschuss für Soziales und Bildung)

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft:
6 Arbeitssitzungen,
davon eine in der neuen Periode (Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen)

Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Öffentlicher Verkehr:
3 Arbeitssitzungen,
davon in der neuen Periode 1 (Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft)

Ausschuss für Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport:
3 Arbeitssitzungen,
davon eine in der neuen Periode (Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport)

c) **Stand Hochwasserschutz – Planungsfortschritt**

Es gab eine Gesprächsrunde, speziell die Linienführung an der Donaulände betreffend. Hier hat es Meinungsverschiedenheiten mit dem Planer gegeben, diese wurden so weit wie möglich ausgeräumt. Eine weitere Besprechung findet am Dienstag, den 14. Dezember 2021, in kleiner Runde statt. Anfang Jänner wird es eine Information an alle Gemeinderäte diesbezüglich geben. Der Planer der Hochwasserschutzanlage, Herr Huber, wird den Planungsstand bekanntgeben. Bis dahin soll sich auch eine entsprechende Arbeitsgruppe formiert haben.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer merkt an, es habe bereits in der vergangenen Periode einen Arbeitskreis gegeben. Gibt es diesen noch?

Bgm. Franz Füreder erwidert, der Arbeitskreis wird neu eingerichtet. Er hat noch nicht alle Meldungen aus den Fraktionen zu den Mitgliedern der Arbeitsgruppe. Jede Fraktion ist in der letzten Gemeinderatssitzung aufgefordert worden, 1 bzw. 2 Personen zu nominieren.

d) Stand Breitband-Glasfaser Ausbau

Der Glasfaserausbau in Niederottensheim schreitet voran, derzeit im Bereich Jungbauernhügel. Der Bürgermeister hofft auf die Unterstützung seitens der Gemeinderäte, wenn es hier Probleme mit Grundeigentümern, auch aufgrund von Verkehrsbehinderungen, gibt. Der Ausbau wird im Frühjahr im Bereich Siglbauernsiedlung weitergeführt. Der Zuschlag für die Achleitnersiedlung ist in Vorbereitung. Offen ist noch der Dürnberg, hier gibt es noch keine Zusage eines Providers für den Ausbau.

e) Holzschlägerungen (Bannwald) entlang der B 127

Es hat eine Begehung stattgefunden mit der Forstbehörde und den Grundeigentümer*innen: Demnach muss ein Drittel der Bäume weg, auch die Gemeinde steht hier in der Haftung wegen des Radweges und muss sich daher an den Kosten beteiligen. Die großen Eschen und Eichen stellen eine Gefahr wegen absterbender Wurzeln dar. Die Straße wird im Frühjahr wegen der Felsräum- und Schlägerungsarbeiten für mehrere Tage gesperrt sein.

Wortmeldungen:

GR Torben Walter MA merkt an, dass ihm die Anzahl der zu entfernenden Bäume hoch vorkommt. Er fragt, was seitens der Forstbehörde bezüglich einer Nachbepflanzung geplant ist.

Bgm. Franz Füreder erwidert, der Plan sei ähnlich wie in Puchenau. Es müssen Bäume gewählt werden, die mit der Trockenheit in diesem Bereich besser klarkommen. Das wurde zugesichert von Herrn Aschauer von der Bezirkshauptmannschaft.

GRⁱⁿ Uli Böker fragt ob es generell entlang stark befahrener Straßen üblich sei, die Gemeinden an den Kosten zu beteiligen, obwohl es sich nicht um gemeindeeigene Straßen handelt. Gibt es ein diesbezügliches Schreiben der Behörde?

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass die Gemeinde ca. ein Viertel dazuzahlen müsse. Es gibt eine Vereinbarung bezüglich der Erhaltung der Radwege.

GR Torben Walter MA regt eine Vereinbarung bezüglich der Nachbepflanzung an und fragt, wem der Holzertrag aus den Schlägerungen gehört.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass der Holzertrag mit den Kosten der Schlägerungen verrechnet wird. Wegen der Haftung für die Radwege ist die Gemeinde an den Kosten beteiligt.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, dass das gesetzlich so geregelt ist. Die Gemeinden sind zuständig für die Radwege, deswegen muss sich die Gemeinde an den Kosten für die Pflege des Bannwaldes beteiligen. Auch der Winterdienst und die Erhaltung des Radweges liegen in der Zuständigkeit der Gemeinde.

GRⁱⁿ Uli Böker wollte nur sicherstellen, dass das für alle Gemeinden gleichermaßen gilt.

f) Bericht SHV – konstituierende Sitzung

Grundsätzlich ist der SHV-Beitrag gleich geblieben, der Hebesatz 25,61 % benötigt den Zuschlag der IKD. Diskutiert wurde das Thema „Community Nurses“ in Gemeinden u Städten. Im Sozialausschuss wurde das kurz diskutiert. Das wurde an die Region uwe zwecks Bewerbung weitergeleitet. Nun hat sich der SHV darum beworben mit Stützpunkt Bad Leonfelden, auch das Diakoniewerk Gallneukirchen hat sich beworben. Auch die Gemeinde Puchenau hat eine Bewerbung abgeschickt. Möglicherweise könne sich Ottensheim da anhängen. Der Bürgermeister bittet den Sozialausschuss darum, sich nochmals damit zu befassen.

g) Situation Corona

Am heutigen Tag haben wir in Ottensheim 20 nachweislich Infizierte, wichtig sei es die Durchimpfung voranzutreiben.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf fragt, wie hoch die Durchimpfungsrate in Ottensheim ist.

Bgm. Franz Füreder erwidert, folgende Informationen lägen ihm vor:

Krisenstab Land OÖ CoVid-19; Covid-Impfungen; Gemeindedaten - Auswertungen aus dem e-Impfpass für Ottensheim (Stand: 29.11.2021):

Auswertung aus e-Impfpass mit Stand 28.11.2021

Die Quoten sind gerechnet auf die Gesamtbevölkerung

Vollimmunisierung lt. E-Impfpass: Immunisierung durch Impfung + Immunisierung durch Genesung und

Impfung

* Impfungen unter 5 Jahre sind der Kategorie "5-14 Jahre" zugeordnet

1. Impfungen lt. e-Impfpass					Impfquote 1. Impfungen				
1. Impf. 5 - 14 J. *	1. Impf. 15 - 49 J	1. Impf 50 - 79 J	1. Impf. ab 80 J	1. Impf Gesamt	Quote 5 - 14 J. *	Quote 15 - 49 J	Quote 50 - 79 J	Quote ab 80 J	Quote Gesamtbev.
124	1 617	1 647	248	3 636	26%	81%	91%	105%	76,3%

Impfungen			Impfquote Ges.Bev.		
2. Impf.	3. Impf.	Voll- immun	2. Impf.	3. Impf.	Voll- immun
3 313	1 472	3 441	69,5%	30,9%	72,2%

Aktuelle Corona-Zahlen können auf unserer Homepage abgerufen werden:

https://www.ottensheim.eu/BUERGERINNENSERVICE/Corona_Zahlen

Am 14. Jänner gibt es wieder die Möglichkeit, sich im Amtshaus ohne Anmeldung impfen zu lassen.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf bedankt sich bei der Gemeinde für die Impfkaktion. Das wurde sehr gut angenommen.

GR Manuel Wasicek fragt, ob es in Ottensheim, ähnlich wie in Walding, eine Online-Informationsveranstaltung geben könnte, wo sich Bürger*innen, die noch offene Fragen zu den Impfungen haben, an einen Arzt wenden können.

Bgm. Franz Füreder erwidert, er werde sich diesbezüglich erkundigen.

1. Ehrung ausgeschiedener Mitglieder des Gemeinderates

Bürgermeister Franz Füreder führt aus, im Zusammenhang mit der Gemeinderatswahl 1997 habe der Gemeinderat mit Beschluss vom 14.12.1998 eine Ehrung ausgeschiedener Mitglieder des Gemeinderates festgelegt. Der Gemeindevorstand hat dazu in seiner Sitzung 23.11.1998 entsprechende Kriterien ausgearbeitet. Diese lauten wie folgt:

Ehrennadel:

Für drei oder mehrere Arbeitsperioden im Gemeinderat, bzw. für mindestens zwei Arbeitsperioden

mit zusätzlichen Verdiensten für die Allgemeinheit, wie z.B. Erfüllung öffentlicher Aufgaben, langjährige Vereinstätigkeit als Vereinsfunktionär u.a.

Erinnerungsmedaille in Gold: Für zwei Arbeitsperioden im Gemeinderat

Erinnerungsmedaille in Silber: Für eine Arbeitsperiode

Gemäß § 16 Oö. GemO 1990 kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde oder die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrung auszeichnen. In der Marktgemeinde Ottensheim stehen außer der Ernennung zum Ehrenbürger folgende Ehrenzeichen zur Verfügung:

Ehrenring gemäß der Satzung vom 4. Juni 1963

Ehrennadel gemäß dem Statut vom 18. April 1990

Erinnerungsmedaille in Gold

Erinnerungsmedaille in Silber

Demnach soll den im Zusammenhang mit der Gemeinderatswahl vom 26.09.2021 aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Gemeinderäten eine Ehrung zuteilwerden. Dies betrifft:

- Anselm Klaus: 2 Perioden, 1 vollständig aktiv (1997 -1999, 2015 – 2021) + Ehrenamt (UDO, GUUTE Verein, FF, Rotes Kreuz) Erinnerungsmedaille in Silber (ohne Berücksichtigung Ehrenamt)
- Ehmann Maria: 2 Perioden (1997 - 2021) Erinnerungsmedaille in Gold
- Denkmaier Roland: 1 Periode (2015 – 2021) Erinnerungsmedaille in Silber
- Glaser Karl: 4 Perioden, 1 aktiv vollständig (1997 – 2021, 2002 – 2009 aktiv, Ehrenamt Wirtschaftsband) Erinnerungsmedaille in Silber (ohne Berücksichtigung Ehrenamt)
- Hagenauer Klaus: 4 Perioden (1997 – 2021) Ehrennadel
- Kreslehner Rainer: 4 Perioden (1997- 2021, 2000 – 2007 aktiv), Erinnerungsmedaille in Silber
- Kriegisch Otto: 1 Periode (2015 – 2021) Erinnerungsmedaille in Silber
- Loher Herbert: 6 Perioden (1985 – 2021, 1985 – 2003 aktiv) Ehrennadel
- Moser Norbert: 6 Perioden (1985 – 2021): Ehrennadel
- Nadschläger Erwin: 3 Perioden (2003 – 2021) Ehrennadel
- Schuster Karin: 2 Perioden (1997 - 2003, 2015 – 2021) Erinnerungsmedaille in Gold
- Schwetz Helmut: 5 Perioden (1991 – 2020); Ehrennadel
- Walchshofer Gerti: 4 Perioden (1997 – 2021) Ehrennadel
- Weigl Volker: 6 Perioden (1985 – 2021) Ehrennadel

Funktionäre, die bei einzelnen Gemeinderatsfraktionen weiters die Funktion eines Ersatzmitgliedes bekleiden, werden in die Ehrung nicht einbezogen.

Durch die Gemeindeordnungsnovelle 2002 kommen Ersatzmitgliedern des Gemeinderates vermehrte Mitwirkungsrechte zu, sodass diese erst dann für eine Ehrung in Frage kommen, wenn sie tatsächlich ausscheiden, bzw. auch auf der Liste der Ersatzmitglieder nicht mehr aufscheinen.

Mit den vorgesehenen Ehrungen soll das kommunalpolitische Wirken der verdienten Gemeindefunktionäre entsprechend gewürdigt werden. Die Ehrungen sollen im Rahmen des Bürgermeisterempfanges 2022 erfolgen. Der Gemeinderat möge einen diesbezüglichen Beschluss herbeiführen.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die Marktgemeinde Ottensheim ehrt im Sinne des § 16 Oö. GemO 1990 folgende ausgeschiedene Mitglieder des Gemeinderates:

- **Loher Herbert: Ehrennadel**
- **Nadschläger Erwin: Ehrennadel**
- **Moser Norbert: Ehrennadel**
- **Hagenauer Klaus: Ehrennadel**
- **Schwetz Helmut: Ehrennadel**
- **Walchshofer Gerti: Ehrennadel**
- **Weigl Volker: Ehrennadel**
- **Ehmann Maria: Erinnerungsmedaille in Gold**
- **Schuster Karin: Erinnerungsmedaille in Gold**
- **Anselm Klaus: Erinnerungsmedaille in Silber**
- **Denkmaier Roland: Erinnerungsmedaille in Silber**
- **Glaser Karl: Erinnerungsmedaille in Silber**
- **Kreslehner Rainer: Erinnerungsmedaille in Silber**

- **Kriegisch Otto: Erinnerungsmedaille in Silber**

Die Ehrungen sollen im Rahmen des Bürgermeisterempfanges 2022 erfolgen.

Die mit dieser Ehrung verbundenen Kosten sind zu Lasten des sachlich zuständigen Unterabschnittes des ordentlichen Haushaltes zu verrechnen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren 2022

Der Vorsitzende erläutert:

Hebesätze für Gemeindesteuern

Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist es erforderlich, die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2022 rechtzeitig festzusetzen. In diesem Zusammenhang wird wiederum auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.4.1971 hingewiesen. Danach sind die Steuerhebesätze so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, jedenfalls mit 1.1. des Folgejahres rechtswirksam werden.

Im Hinblick auf die Budgetsituation kommt die Gemeinde nicht umhin, bei den unter ihrer Hoheit liegenden Steuerhebesätzen jeweils den Höchsthebesatz festzulegen.

A) Hebesätze der Gemeindesteuern

Grundstücke für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages

B) Hundeabgabe

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.09.2018 eine Hundeabgabeordnung beschlossen, in der unter anderem der Gegenstand sowie die Höhe der Hundeabgabe wie folgt festgelegt wurde:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr 2018 erhoben und beträgt

- | | | | |
|----|--|---|--------|
| a) | für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung
eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | 20,00 |
| b) | für jeden sonstigen Hund, je Hund | € | 50,00“ |

Nach Beratungen im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft in der 1. Sitzung vom 02.12.2021 wurde dem Gemeinderat empfohlen, die Hundeabgabe um 10% anzuheben. Die Abgabe für Wachhunde ist im Oö. Hundehaltegesetz mit max. € 20,- festgelegt und kann daher nicht erhöht werden.

Die Höhe der Hundeabgabe wäre daher wie folgt zu beschließen:

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr 2022 erhoben und beträgt

- | | | | |
|----|--|---|--------|
| a) | für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung
eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | 20,00 |
| b) | für jeden sonstigen Hund, je Hund | € | 55,00“ |

C) Lustbarkeitsabgabe

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.06.2018 eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschlossen, in der unter anderem der Abgabensatz wie folgt festgelegt wurde:

§ 3

Abgabesatz

Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 200,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.“

Lustbarkeitsabgabe je Wett-Terminal und angefangenem Kalendermonat

der Aufstellung

€ 200,-

Nach Beratungen im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft in der 1. Sitzung vom 02.12.2021 wurde dem Gemeinderat empfohlen, die Lustbarkeitsabgabe um 4% auf € 208,- anzuheben.

Die Höhe der Lustbarkeitsabgabe wäre daher wie folgt zu beschließen:

§ 3

Abgabesatz

Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgaben € 208,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.“

D) Abfallgebühren

Die Festsetzung der Abfallgebühren erfolgt ohne Änderung in derselben Höhe wie im Finanzjahr 2021, da in der Abfallgebührenkalkulation mit den aktuellen Gebührensätzen eine Kostendeckung erreicht wurde.

E) Wasser- und Kanalgebühren

Für die und Wassergebühren und Kanalgebühren gelten die jeweiligen Sätze der einschlägigen Gebührenordnungen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 die Hebesätze der Steuern und die Gebührensätze behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat diese wie oben erläutert zu beschließen.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die Hebesätze für Steuern und Gebühren werden für das Finanzjahr 2022 wie folgt festgelegt:

A) Hebesätze der Gemeindesteuern

Grundstücke für land- und forstwirtschaftliche

Betriebe (A) mit

500 v.H. des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (B) mit

500 v.H. des Steuermessbetrages

B) Hundeabgabe

Gebührensätze nach der Hundeabgabenordnung der Marktgemeinde Ottensheim

Die Hundeabgabe wird wie folgt abgeändert:

„§ 2 Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr 2022 erhoben und beträgt

- | | | | |
|----|--|---|-------|
| a) | für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung
eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | 20,00 |
| b) | für jeden sonstigen Hund, je Hund | € | 55,00 |

Die Hundeabgabe tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft

C) Lustbarkeitsabgabe

Gebührensätze nach der Lustbarkeitsabgabenverordnung der Marktgemeinde Ottensheim

Die Lustbarkeitsabgabe wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Abgabesatz

Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 208,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.“

Die Lustbarkeitsabgabe tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft“

D) Abfallgebühren

Die Festsetzung der Abfallgebühren erfolgt ohne Änderung in derselben Höhe wie im Finanzjahr 2021.

E) Wasser- und Kanalgebühren

Für die Wasser- und Kanalgebühren gelten die jeweiligen Sätze der einschlägigen Gebühren-

ordnungen.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Aufnahme eines Bankdarlehens für den Kindergartenneubau in der Feldstraße

Der Vorsitzende informiert darüber, dass gemäß dem Finanzierungsplan des Vorhabens „Neubau Kindergarten“ die Aufnahme eines Bankdarlehens in der Höhe von € 430.000,-vorgesehen ist.

Zu diesem Zweck wurde eine Darlehensaufnahme (unverbindliche Preisauskunft) im Wege der Direktvergabe gem. § 41 Bundesvergabegesetz 2006 ausgeschrieben. Und zwar ein Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren in drei Varianten. Variante A mit variablem Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR und Variante B mit variablem Zinssatz mit Bindung an den 3-Monats-EURIBOR und eine Variante C mit einem Fixzinssatz über die gesamte Laufzeit.

Sechs Kreditinstitute wurden zur Anbotlegung in Form einer unverbindlichen Preisauskunft eingeladen, vier davon haben fristgerecht ein Anbot abgegeben. Die Fixzinsvariante haben nur die RAIBA Ottensheim/Walding und die Bank Austria angeboten.

Aktuell liegt der EURIBOR im Minusbereich. Die Allg. Sparkasse hat den Wert des EURIBOR mit NULL angesetzt, sofern dessen veröffentlichter Wert kleiner NULL ist.

Die Banken RAIBA Walding Ottensheim sowie die Bank Austria nehmen den tatsächlichen Minus EURIBOR.

Die Bank BWAG PSK hat der Gemeinde Ottensheim den Wert des EURIBOR mit NULL sowie den Wert des tatsächlichen Minus EURIBOR angeboten.

Zusätzlich hat die Allg. Sparkasse eine weitere Variante mit einem 12-Monats-EURIBOR angeboten.

Nach Prüfung der Angebote wurde eine Zusammenfassung nach dem angebotenen Aufschlag, nach dem errechneten Effektivzinssatz und den sonstigen Bedingungen vorgenommen. Das Ergebnis der Ausschreibung im Einzelnen:

Kreditinstitut	Datum	6-M- EURIBOR	EURIBOR mindestens	Aufschlag. auf 6-M-EURIBOR	Zinssatz	Reihung
BAWAG/PSK VA 1	26.11.2021	-0,537 %	0 %	0,28 %	0,28 %	
BAWAG/PSK VA 2	26.11.2021	-0,537 %		0,75 %	0,213 %	
Allgemeine Sparkasse OÖ	25.11.2021	-0,542	0 %	0,340 %	0,340 %	
Bank Austria AG	22.11.2021	-0,528 %		0,94 %	0,412 %	
RAIBA Walding Ottensheim		-0,523 %		1,093 %	0,57 %	
Oberbank AG				Kein Angebot		
Kommunalkredit AG				Kein Angebot		

Kreditinstitut	Datum	3-M- EURIBOR	EURIBOR mindestens	Aufschlag. auf 3-M-EURIBOR	Zinssatz	Reihung
BAWAG/PSK VA 1	26.11.2021	-0,572 %	0 %	0,28 %	0,28 %	1
BAWAG/PSK VA 2	26.11.2021	-0,572 %		0,75 %	0,178 %	
Allgemeine Sparkasse OÖ	25.11.2021	-0,575 %	0 %	0,39 %	0,39 %	
Bank Austria AG	22.11.2021	-0,564 %		0,94 %	0,376 %	
RAIBA Walding Ottensheim		-0,543 %		1,113 %	0,57 %	
Oberbank AG				Kein Angebot		
Kommunalkredit AG				Kein Angebot		

Kreditinstitut	Datum	12-M- EURIBOR	EURIBOR mindestens	Aufschlag. auf 6-M-EURIBOR	Zinssatz	Reihung
Allgemeine Sparkasse OÖ	25.11.2021	-0,498	0 %	0,27 %	0,27 %	

Kreditinstitut	Fix-Zinssatz	Effektivzinssatz	Reihung
Bank Austria AG	0,85 %	0,85 %	
RAIBA Walding Ottensheim	0,94 %	0,94 %	
Allgemeine Sparkasse	Kein Angebot		
Oberbank AG	Kein Angebot		
Kommunalkredit AG	Kein Angebot		
BAWAG/PSK	Kein Angebot		

Schon für Experten ist es nahezu unmöglich, die Entwicklung des Zinsgefüges bzw. des relevanten Indikators (in der Regel der 3-Monats-Euribor) einigermaßen exakt vorherzusagen. Es ist daher in der Praxis sehr schwierig, sich eine differenzierte "Zinsmeinung" zu bilden.

Folgende Überlegungen sind daher für die Wahl der Zinsvariante anzustellen:

- Bei einem EURIBOR im positiven Bereich würde der Aufschlag voll zur Geltung kommen und der Vorteil der Anrechnung auf einen Minus-Wert wegfallen, daher ist ein niedrigerer Aufschlag wahrscheinlich besser.
- Sondertilgung und vorzeitige Rückzahlung sind bei variabler Zinsgestaltung möglich.
- Fixzinsvariante ist gut planbar und ohne Risiko verbunden. Eine Sondertilgung und vorzeitige Rückzahlung sind nicht möglich.

Nach erfolgter Beratung im Ausschuss für Finanz- und Wirtschaft in der Sitzung vom 02.12.2022 wird dem Gemeinderat empfohlen folgende Zinsvariante zu wählen:

Variable Verzinsung, gebunden an den 3-Monats-Euribor (Falls Referenzzinssatz niedriger als „Null“ dann Referenzzinssatz gleich „Null“)

Wie aus der Tabelle ersichtlich, geht somit die BAWAG PSK (Variante 1 mit 3-M-EURIBOR) als Bestbieter hervor.

Dem Gemeinderat liegt das Angebot der BAWAG PSK vom 29.11.2021 samt Tilgungsplan vor.

Die Darlehensurkunde wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 85 (3) Oö. GemO 1990 ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund der unverbindlichen Preisauskunft vom 22.11.2021 nimmt die Marktgemeinde Ottensheim zur Finanzierung des Vorhabens „Neubau Kindergarten“ ein Bankdarlehen von der BAWAG PSK in der Höhe von € 430.000,- mit variabler Verzinsung von 0,28% p.a. gebunden an den 3-Monats-Euribor (Falls Referenzzinssatz niedriger als „Null“ dann Referenzzinssatz gleich „Null“), auf die gesamte Laufzeit (bis 31.12.2031) in Anspruch.

Weiters wird der vertraglichen Annahme der vorliegenden Darlehensurkunde zugestimmt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Neuerlassung Wassergebührenordnung

GR Torben Walter MA berichtet, die Wassergebührenordnung sei zuletzt im Jahr 2019 neu erlassen worden. Die Gebührensätze wurden 2020 im Zuge der Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren angepasst.

Im Zuge der Ordnungsprüfung der Wassergebührenordnung durch das Land Oö. wurde die Marktgemeinde Ottensheim aufgefordert, die Wassergebührenordnung an die Mustergebührenordnung des Landes Oö. anzupassen, da die Mustergebührenordnung umfassende Regelungen enthalten, die von den Gemeinden angewendet werden sollen. Ein Vergleich mit Gebührenordnungen der Nachbargemeinden hat ergeben, dass auch hier die Mustergebührenordnungen zur Anwendung kommen.

Grundlage für die Höhe der Wasserbezugsgebühren ist der Voranschlagserlass der Abteilung IKD, in welchem die entsprechenden Mindestgebühren festgesetzt sind. Diese werden für 2022 mit € 1,67 pro m³ festgelegt.

Die Wasserbenutzungsgebühr ändert sich gegenüber dem Jahr 2021 mit € 1,62 pro m³ Wasser somit um 5 Cent (+ 2,9 %). Es wird somit die Mindestgebühr des Landes OÖ herangezogen.

Hinsichtlich der Anschlussgebühren erfolgt die notwendige Anpassung im Zusammenhang mit den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, bzw. des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 02.06.2005 und werden diese entsprechend angehoben.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

Bestimmung	Bisherige Regelung	Neue Regelung analog Musterordnung
Tarifzonen	Normalzone, Hochzone I, Hochzone II, Förgenfeld, Hochzone Dürnberg	Keine Zonenregelung – einheitlicher Tarif im Gemeindegebiet
Anschlussgebühr	Grundstücksgebühr + Quadratmetergebühr	Nur mehr Quadratmetergebühr
Höhe Anschlussgebühr	Grundstücksgebühr € 986,63 bis 1000 m ² , zusätzlich € 61,62 je weitere 100 m ²	keine
Höhe Anschlussgebühr	Quadratmetergebühr € 7,84 je m ² , mindestens € 2.137,- (Mindestgebühr Land Oö.)	Quadratmetergebühr € 14,25 je m ² , mindestens € 2.137 = 150 m ² ; (Empfehlung Muster VO, Quotient 130 – 170 m ²)
Bemessungsgrundlage Nebengebäude	keine	Wenn zu Wohnzwecken oder gewerblich
Bemessungsgrundlage Schwimmbäder	keine	Wasserfläche mehr als 50m ² oder Tiefe >1,5 m
Bemessungsgrundlage Land- und Forstwirtschaft	Grundstücksgröße, Staffelung 5 ha / 10 ha / > 10 ha; € 2.137,- / € 2.502 / € 2.841	Bebaute Fläche für Wohnzwecke bzw. für Milchkammern, Kühlräume, etc.; Wirtschafts-trakt Abschlag 80% der bebauten Fläche
Bemessungsgrundlage Gewerbliche Objekte	Zuschläge: keine Abschläge: keine	Zuschläge: 50% für Fleischer, Wäscherei, Waschanlagen; 30% für Friseure Abschläge: 80% rein gewerblich

		genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
Wasserbenutzungsgebühren	Mindestgebühr Land € 1,67	Mindestgebühr Land € 1,67
Bereitstellungsgebühr	Keine	Für angeschlossene unbebaute Grundstücke; € 0,11 je m ² (=Erhaltungsbeitrag gem. Oö. ROG), höchstens aber € 300,-
Privatrechtliche Regelungen	Nicht ausgeschlossen	entfällt

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft, hat sich in seiner Sitzung vom 25.11.2021 mit dieser Thematik befasst und die entsprechenden Änderungen samt den empfohlenen Gebührenerhöhungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Wortmeldungen:

GR Torben Walter MA merkt an, die nun formulierte Höchstgrenze sei im Ausschuss nicht diskutiert worden. Das mache ihn als zuständigen Ausschussobmann nicht glücklich, wenn so etwas nach der Sitzung in Form eines Formalaktes eingefügt wird. Grundsätzlich ist nichts dagegen zu sagen, er verstehe jedoch nicht, warum die Höchstgrenze eingefügt wurde, da sich der Ausschuss nicht damit beschäftigen konnte. Das hätte man zumindest den Fraktionen zur Verfügung stellen sollen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erklärt dazu, sie habe die Amtsvorträge ausgeschickt. Zum damaligen Zeitpunkt war die Obergrenze noch nicht formuliert. Es hat Fraktionsbesprechungen gegeben und dann hat Stefan Lehner (der sich über lange Zeit in der Gemeinde mit dem Thema auseinandergesetzt hat) von der Fraktion ÖVP darauf hingewiesen, dass von dieser Bereitstellungsgebühr auch nicht gewidmete Grundstücke betroffen sind. Im Vergleich: Der Erhaltungsbeitrag ist nur für gewidmete Grundstücke zu entrichten. Weiters wird hier nicht die gesamte Grundstücksgröße angerechnet, sondern nur jener Bereich, der im 50 m – Bereich liegt. Bei einem großen Grundstück wird nur die Fläche im 50 m -Anschlussbereich zur Berechnung herangezogen. Bei der Bereitstellungsgebühr ist demnach die Gebühr eine höhere. Sie empfand diesen Einwand als konstruktiv und hat Rücksprache mit dem Land gehalten. Die Bearbeiterin dort hat ihr daraufhin erklärt, man sollte jedenfalls sowohl gewidmete als auch ungewidmete Grundstücke für die Bereitstellungsgebühr aufnehmen, da – sobald man dieses Grundstück anschließt – falle die Bereitstellungsgebühr weg. Dann kommt die Benutzungsgebühr zur Verrechnung. Bei einer Bereitstellungsgebühr sollte man jedoch nicht unverhältnismäßig mehr verlangen als man für eine Benutzungsgebühr pro Jahr zu zahlen hat. Als Basis kann herangezogen werden die Benutzungsgebühr für einen 4-Personen-Haushalt. Geht man vom 40 m³ pro Person mal 1,67 Euro aus, kommt man auf ungefähr € 300,--, die man als Höchstsumme hernehmen kann. Die Bereitstellungsgebühr kann nur dann verlangt werden, wenn jemand einen An-

schluss wünscht. Diese Änderung wurde in die Verordnung eingearbeitet und an die Fraktionen verschickt. Dasselbe gilt auch für die Kanalgebührenordnung.

Eine weitere Änderung betraf die Bemessungsgrundlage bei den Schwimmbädern. Vorher wurde die bebaute Fläche zur Berechnung herangezogen, wobei dieser Begriff bei einem Schwimmbad nicht eindeutig zu definieren ist. Daher wurde nun die Wasseroberfläche genommen, so ist das auch in der Musterverordnung formuliert.

Ein dritter Punkt betrifft die Benützungsgebühren: Zum Zeitpunkt der Umweltausschusssitzung war die Kalkulation noch nicht fertiggestellt. Diese liegt nun vor. Mit den Mindestgebühren des Landes liegt Ottensheim unter den 200% laut Kalkulation. Man darf ja nicht mehr als 100% Gewinn machen, d. h. Kostendeckungsgrad darf 200 % nicht überschreiten.

GRⁱⁿ Uli Böker fragt zum Verständnis: Es gibt einerseits den Erhaltungsbeitrag, der für ungewidmete Grundstücke verrechnet wird. Wird das nun auch für gewidmete Grundstücke verrechnet? Es geht hier um die Baulandmobilisierung. Wenn hier eine Gebühr verlangt wird, werden die Menschen möglicherweise motiviert, gewidmete Grundstücke einer Verbauung zuzuführen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, bei ungewidmeten Grundstücken wird ein Erhaltungsbeitrag verlangt. Wenn ein Grundstück bereits gewidmet ist und einen Anschluss hat, wird kein Erhaltungsbeitrag mehr eingehoben, sondern die Bereitstellungsgebühr. Diese beiden Gebühren dienen genau der von Uli Böker erwähnten Baulandmobilisierung. Wenn jemand einen Wasserzähler einbaut und Wasser konsumiert, zahlt er Benützungsgebühr und keine Bereitstellungsgebühr mehr.

GRⁱⁿ Mag^a Ingrid Fiederhell fragt, wie viele Grundstücke hier betroffen sind.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet es gäbe einige Grundstücke, die von der Bereitstellungsgebühr betroffen sind, sie habe die Zahl aber nicht im Kopf. Die Bereitstellungsgebühr kann nur dann verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer einen Anschluss wünscht. Ansonsten werden nach wie vor die Erhaltungsbeiträge eingehoben.

GR Manuel Wasicek fragt, bei wie viel Prozent Ottensheim in der Kalkulation nun liegt – eher bei 150% oder bereits an der Spitze der möglichen Gebühren? Die Kalkulation lag ja bei der Ausschusssitzung noch nicht vor.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, für die Kalkulation werden sehr viele Daten gebraucht, da müsse das Budget schon fast fertiggestellt sein. Beim Wasser liegt Ottensheim sehr knapp (ca. 198,84%), beim Kanal liegt Ottensheim darunter. Hier wurden mehr Investitionen getätigt. Das wird mit den Gebühren gegengerechnet. Hier liegen wir bei 182,16%. Das ist Bestandteil des Budgets. Bei den Aufwendungen dürfen nur jene gegengerechnet werden, die keine außerordentlichen Investitio-

nen, wie Neubauten, betreffen. Hier geht es nur um Instandhaltungen. Wir reden aber hier nur von der Mindestgebühr, die vom Land vorgegeben ist. Im Vergleich mit den Gebührenordnungen anderer Gemeinden liegt Ottensheim ziemlich günstig mit den Gebührensätzen.

GV Franz Bauer fragt, nachdem das zweckgebundene Beiträge sind, interessiert ihn die Höhe der Rücklagen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, diese Zahlen werden nachgereicht.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 13.12.2021, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ottensheim (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 14,25 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.137 Euro (150 m²).

(2) Bemessungsgrundlage:

- a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.
- b) Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Kellerbar, Sauna, Waschküche, Hobbyraum, Sanitärraum, Schwimm-

halle, Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang udgl. dienen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

c) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

d) Garagen und Tiefgaragen, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Freistehende Garagen nur dann, wenn sie einen Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz aufweisen.

Sofern wegen Hochwasserüberflutungsgefahr oder aus Gründen von behördlichen Auflagen Kellerräume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden, sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

e) Wintergärten, Loggien, Balkone, Terrassen und dgl. – sofern sie geschlossen sind- zählen zur Bemessungsgrundlage, auch wenn sie über die bebaute bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen.

f) Nebengebäude:

Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken (z. B. Sauna, Poolhaus, Fitness, Sommerküche) ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

g) Schwimmbäder im Freien mit einer Wasserfläche von mehr als 50m² oder einer Tiefe größer als 1,5 m sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.

h) Landwirtschaftliche Betriebe:

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus

der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählt die bebaute Grundfläche unter der Annahme der eingeschößigen Bebauung zur Bemessungsgrundlage, welche jedoch um 80 % zu kürzen ist.

i) Gewerbliche Objekte:

Für rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich Garagen, wird die Bemessungsgrundlage durch Zu- und Abschläge wie folgt festgelegt:

1. Zuschläge

50% für Fleischerbetriebe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausschnitt von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

30% für Friseure. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bildet der für den Friseurbetrieb benützte Gebäudeteil.

2. Abschläge

In allen sonstigen rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen (z. B. Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.

Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genutzt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß lit. a) bis e).

- j) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Ottensheim vorliegenden Baupläne, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, vom Grundeigentümer die zur Ermitt-

lung der Bemessungsgrundlage notwendigen Auskünfte zu verlangen und an Ort und Stelle Messungen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage durchzuführen.

Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ist verpflichtet, der Marktgemeinde Ottensheim die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Vorgängern bereits entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex auf die ermittelte Wasserleitungsanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren und Zählermiete

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern ermittelt.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch Euro 1,67.
- (3) Für sonstigen Wasserverbrauch, der gemäß obigen Bestimmungen nicht zur Verrechnung gelangen

kann (Entnahme aus Hydranten usw.), oder Wasserverbrauch ohne Bestehen eines genehmigten Anschlusstranges (Bauwasser) beträgt die Wasserbezugsgebühr pro m³ Wasserverbrauch € 2,65.

(4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(5) Wird eine Überprüfung des Wasserzählers bei einer Eichstelle gefordert, so sind die Kosten im Falle des Nachweises über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers vom Liegenschaftseigentümer zu tragen, andernfalls von der Gemeinde.

(6) Bei Schäden die sich durch einen unsachgemäßen Einbau ergeben, hat der Liegenschaftseigentümer Sorge zu tragen den verursachten Schaden auf seine Kosten wieder zu beheben (z.B. Frostscha- den, beim Zulauf, Frostscha- den beim Wasserzähler).

(7) Für die von der Marktgemeinde Ottensheim beigestellten Wasserzählern ist eine monatliche Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten:

Für die Zählergröße bis	10 m ³	€	1,18
Für die Zählergröße	11 - 20 m ³	€	2,38
Für die Zählergröße über	20 m ³	€	7,94

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche € 0,11, höchstens jedoch € 300,-.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 2 Abs 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung

dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(5) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2022; gleichzeitig treten alle bisherigen Wassergebührenordnungen der Marktgemeinde Ottensheim außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Füreder

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Thomas Schoberleitner und Uli Böker. Diese enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

6. Neuerlassung Kanalgebührenordnung

GR Torben Walter MA führt aus, die Kanalgebührenordnung sei zuletzt im Jahr 2019 neu erlassen worden. Die Gebührensätze wurden 2020 im Zuge der Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren angepasst.

Im Zuge der Verordnungsprüfung der Kanalgebührenordnung durch das Land Oö. wurde die Marktgemeinde Ottensheim aufgefordert, die Kanalgebührenordnung an die Mustergebührenordnung des Landes Oö. anzupassen, da die Mustergebührenordnung umfassende Regelungen enthalten, die von den Gemeinden angewendet werden sollen. Ein Vergleich mit Gebührenordnungen der Nachbargemeinden hat ergeben, dass auch hier die Mustergebührenordnungen zur Anwendung kommen.

Grundlage für die Höhe der Kanalgebühren ist ebenfalls der Voranschlagserlass der Abteilung IKD, in welchem die entsprechenden Mindestgebühren festgesetzt sind. Diese werden für 2022 mit € 4,11 pro m³ festgelegt.

Die Kanalbenützungsgebühr ändert sich gegenüber dem Jahr 2021 mit € 3,99 pro m³ bezogenen Wassers somit um 12 Cent (+ 2,9 %). Es wird somit die Mindestgebühr des Landes Oö herangezogen.

Hinsichtlich der Anschlussgebühren erfolgt die notwendige Anpassung im Zusammenhang mit den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, bzw. des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 02.06.2005 und werden diese entsprechend angehoben.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

Bestimmung	Bisherige Regelung	Neue Regelung analog Musterordnung
Höhe Anschlussgebühr	Quadratmetergebühr € 23,77 je m ² , mindestens € 3.565,- (=150 m ²)	Quadratmetergebühr € 23,77 je m ² , mindestens € 3.565,- (=150 m ²) (Empfehlung Muster VO, Quotient 130 – 170 m ²)
Bemessungsgrundlage	keine	Wenn zu Wohnzwecken oder

Nebengebäude		gewerblich
Bemessungsgrundlage Schwimmbäder	Fassungsvermögen von 10 m ³ und > 10 m ³	Wasserfläche mehr als 50 m ² oder Tiefe > 1,5 m
Bemessungsgrundlage Land- und Forstwirtschaft	Bebaute Fläche für Wohnzwecke bzw. für Milchkammern, Kühlräume, etc.; Wirtschafts-trakt 50% bebaute Fläche	Bebaute Fläche für Wohnzwecke bzw. für Milchkammern, Kühlräume, etc.; Wirtschafts-trakt Abschlag 80% der bebauten Fläche
Bemessungsgrundlage Gewerbliche Objekte	Zuschläge: 80% für Fleischer, Autowaschanlagen; 20% für Gastgewerbe, Bäckerei, Konditorei für allg. Betriebs- und Verkaufsflächen 30% für Friseure Abschläge: 80% für Saalflächen, 50% rein gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen	Zuschläge: 50% für Fleischer, Wäscherei, Waschanlagen; 30% für Friseure Abschläge: 80% rein gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
Kanalbenützungsgebühren	Mindestgebühr Land € 4,11	Mindestgebühr Land € 4,11
Bereitstellungsgebühr	Keine	Für angeschlossene unbebaute Grundstücke; € 0,24 je m ² (=Erhaltungsbeitrag gem. Oö. ROG) höchstens jedoch € 650,-
Privatrechtliche Regelungen	Nicht ausgeschlossen	entfällt

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft, hat sich in seiner Sitzung vom 25.11.2021 mit dieser Thematik befasst und die entsprechenden Änderungen samt den empfohlenen Gebührenerhöhungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Wortmeldungen:

GR Thomas Schoberleitner fragt, ob das der Wassergebührenberechnung entspricht, nur das Deckel ein anderer ist.

GR Torben Walter MA bejaht die Frage.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 13.12.2021, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Ottensheim (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 23,77 Euro je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.565 Euro (150 m²).

(2) Bemessungsgrundlage:

- a. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren und mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
- b. Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Kellerbar, Sauna, Waschküche, Hobbyraum, Sanitär-

raum, Schwimmhalle, Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang udgl. dienen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- c. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- d. Garagen und Tiefgaragen, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Freistehende Garagen nur dann, wenn sie einen Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.

Sofern wegen Hochwasserüberflutungsgefahr oder aus Gründen von behördlichen Auflagen Kellerräume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden, sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- e. Wintergärten, Loggien, Balkone, Terrassen und dgl. – sofern sie geschlossen sind – zählen zur Bemessungsgrundlage, auch wenn sie über die bebaute bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen.
- f. Nebengebäude:

Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken (z.B. Sauna, Poolhaus, Fitness, Sommerküche) ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

- g. Schwimmbäder im Freien mit einer Wasserfläche von mehr als 50m² oder einer Tiefe größer als 1,5 m sind mit der der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- h. Landwirtschaftliche Betriebe:

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Werden von Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwäs-

ser in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählt die bebaute Grundfläche unter der Annahme der eingeschößigen Bebauung zur Bemessungsgrundlage, welche jedoch um 80 % zu kürzen ist.

i. Gewerbliche Objekte:

Für rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich Garagen, wird die Bemessungsgrundlage durch Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:

3. Zuschläge

50% für Fleischerbetriebe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausschnitt von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

30% für Friseure. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bildet der für den Friseurbetrieb benützte Gebäudeteil.

4. Abschläge

In allen sonstigen rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen (z. B. Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.

Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genutzt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß lit. a) bis g).

- j. Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Ottensheim vorliegenden Baupläne, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, vom Grundeigentümer die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Auskünfte zu verlangen und an Ort und Stelle Messungen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage durchzuführen.

Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ist verpflichtet, der Marktgemeinde

Ottensheim die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Vorgängern bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex auf die ermittelte Kanalanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.

b) Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

d) Eine Rückzahlung bereits bestehender Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)

vom 1. bis zum 200. m ²	2,30 Euro
vom 201. m ² bis zum 600. m ²	1,73 Euro
ab dem 601. m ²	1,24 Euro
mindestens aber	231,40 Euro

(2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch

sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,11 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für landwirtschaftliche Betriebe, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird nach der Anzahl der im jeweiligen angeschlossenen Bauwerk, mit Haupt oder Nebenwohnsitz, gemeldeten Person errechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung.
- (3) Basis für die Ermittlung der zur Gebührenbemessung heranzuziehenden Personen ist jeweils der Stand zum 1. November (Stichtag) eines jeden Jahres, für das dem Stichtag folgende Abrechnungsjahr. Die zu verrechnende Gebühr pro m³ Wasserverbrauch bestimmt sich nach Abs. 1. Dieselbe Berechnungsart ist für jene Bauwerke anzuwenden, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (4) Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Nutzwasser) bezogen wird, wird neben der über den Wasserzähler errechneten Kanalbenützungsgebühr auch zusätzlich eine Pauschale für die Nutzung des Kanals berechnet. Dabei wird ein zusätzlicher Verbrauch von 10 m³ per Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Personen pro Jahr berechnet.
- (5) Für jene Objekte, die zur Gänze vom Wasserbezug ausgenommen sind, jedoch über einen Anschluss an den öffentlichen Kanal verfügen, wird eine Pauschale für die Nutzung des Kanals berechnet. Dabei wird ein Verbrauch von 40 m³ per Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Personen pro Jahr berechnet.
- (6) Senkgrubeninhaber haben für die über die Übernahmestationen des Abwasserverbandes Unteres Rodltal entsorgten Abwässer eine Gebühr von € 11,77 pro angefangenen Kubikmeter zu entrichten.
- (7) Für die Ableitung, der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanali-

sation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen bzw. sonstige Flächen ist, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1, eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,33 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche € 0,24, höchstens jedoch € 650,-.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 2 Abs 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vervollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2022; gleichzeitig treten alle bisherigen Kanalgebührenordnungen der Marktgemeinde Ottensheim außer Kraft.

Der Bürgermeister
Franz Füreder

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Thomas Schoberleitner und Uli Böker. Diese enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

7. Änderung Marktrecht und Marktordnung

Der Vorsitzende erklärt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim habe zuletzt in seiner Sitzung vom 26.09.2011 das Marktrecht sowie die Marktordnung beschlossen.

Der „Ottensheimer Wochenmarkt“ hat sich vor allem an den Freitagen etabliert.

Daher wird beabsichtigt, den sogenannten „Dienstagsmarkt“ aus den Verordnungen zu streichen und für den „Freitagsmarkt“ eine Weihnachts- und Silvesterregelung einzuführen.

Das Marktrecht soll daher in folgenden Punkten geändert werden:

§ 1

Marktrecht

„Die Marktgemeinde Ottensheim hält wöchentlich, und zwar dienstags und freitags den Ottensheimer Wochenmarkt ab.“

Neu: Einschränkung auf Freitag.

§ 2

Marktgebiet

„Freitag: Marktgebiet A umfasst die auf dem beiliegenden Lageplan A, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, rot eingerahmte Fläche auf den Grundstücken Nr. 1024/5, Nr. 1024/3, Nr. 1019/7, Nr. 1019/14, Nr. 1019/3, Nr. 1024/6, 1019/13 und Nr. 1019/2, der KG. Oberottensheim.

Dienstag: Marktgebiet B umfasst die auf dem beiliegenden Lageplan B, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, orange eingerahmte Fläche auf den Parz. Nr. 1019/13 und Nr. 1019/2, der KG. Oberottensheim.“

Neu: Marktgebiet B (Dienstag) entfällt

§ 3

Markttage und Marktzeiten

„Marktgebiet A:

Markttage: wöchentlich jeweils an einem Freitag

Standaufbau: von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Marktzeiten: von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Standabbau: von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Marktgebiet B:

Markttage: wöchentlich jeweils an einem Dienstag

Standaufbau: von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr

Marktzeiten: von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Standabbau: von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr“

Neu: Einführung der Weihnachts- und Silvesterregelung für Marktgebiet A; Marktgebiet B entfällt

Die Marktordnung soll entsprechend der Änderungen des Marktrechts daher ebenfalls in folgenden Punkten geändert werden:

§ 3

Marktgebiet

„Marktgebiet A umfasst die auf dem beiliegenden Lageplan A, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, rot eingerahmte Fläche auf den Grundstücken Nr. 1024/5, Nr. 1024/3, Nr. 1019/7, Nr. 1019/14, Nr. 1019/3, Nr. 1024/6, 1019/13 und Nr. 1019/2, der KG. Oberottensheim.

Marktgebiet B umfasst die auf dem beiliegenden Lageplan B, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, orange eingerahmte Fläche auf den Parz. Nr. 1019/13 und 1019/2, der KG. Oberottensheim.“

Neu: Marktgebiet B entfällt.

§ 4

Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

„Marktgebiet A:

Markttage: wöchentlich jeweils an einem Freitag

Standaufbau: von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Marktzeiten: von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Standabbau: von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Marktgebiet B:

Markttage: wöchentlich jeweils an einem Dienstag

Standaufbau: von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr

Marktzeiten: von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Standabbau: von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr“

Neu: Einführung der Weihnachts- und Silvesterregelung für Marktgebiet A; Marktgebiet B entfällt

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Rechtsgrundlage hierzu bilden die Bestimmungen der §§ 286 – 293 GewO 1994 idgF.

Im Sinne der §§ 40 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. obliegt die Erlassung solcher Verordnungen grundsätzlich dem Gemeinderat im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Die Marktgemeinde Ottensheim hat das entsprechende Vorverfahren zur Erlassung der notwendigen Verordnungen durchzuführen.

Die im § 289 (1) Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. normierten öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, am Schutz der Gesundheit und am ungestörten Straßenverkehrs und die wirtschaftliche Lage der ansässigen Gewerbebetreibenden dürfen durch den Marktbetrieb nicht wesentlich ungünstig beeinflusst werden.

Zu diesem Zweck hat die Marktgemeinde Ottensheim im Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 286 Abs 1 GewO 1994 (Marktrecht) die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer zu hören.

Mit Schreiben vom 4. November 2021, Zl. Ge-232/01/2021 – Verständigung, wurden die genannten Kammern um Stellungnahme bis spätestens 19. 11. 2021 ersucht.

Mit E-Mail vom 10. November 2021 erhebt die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Bezirksstelle Urfahr-Umgebung gegen die vorgelegte Verordnung keine Einwände.

Mit Schreiben vom 5. November 2021 besteht auch aus Sicht der Landwirtschaftskammer Linz Urfahr kein Einwand.

Von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich ist bis zum heutigen Tag keine Stellungnahmen eingelangt.

Diese Verordnungen (Marktrecht und Marktordnung) bedürfen nach den einschlägigen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. jeweils einer Verordnungsprüfung, die beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft, vorzulegen ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 07. September 2021 wurde die geplante Änderung der Marktordnung und des Marktrechts des Ottensheimer Wochenmarktes besprochen und einstimmig befürwortet.

Um der Änderung des Marktrechtes und der Marktordnung des Ottensheimer Wochenmarktes die entsprechende rechtliche Grundlage im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. zu geben, möge der Gemeinderat den nachstehenden Verordnungen die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GR Wolfgang Landl BA MBA merkt an, das auf dem beigestellten Plan die Fläche am Vorplatz der Kirche als Marktfläche gekennzeichnet. Darf der Freitagsmarkt daher, ohne die Kirche zu fragen, diese Fläche nutzen?

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass die Kirche bei einer beabsichtigten Nutzung gefragt werden muss.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, die Fläche wurde deshalb mit aufgenommen , damit im Falle des Einverständnisses der Grundeigentümerin ein Marktstand dort stehen darf. Wäre die Fläche nicht als Marktgebiet definiert, darf dort kein Marktstand stehen. Das Einverständnis sei aber nicht Gegenstand der Verordnung. Wenn die Grundeigentümerin zustimmt, darf die Fläche genutzt werden, ohne Zustimmung nicht. Das heißt nicht verbindlich, dass die Fläche jedenfalls genutzt werden könne.

GV Franz Bauer fragt, ob der Beschluss des Gemeinderats vom 28. Juni 2021 bezüglich Glyphosatfreiheit des Marktes bereits in den zuständigen Ausschüsse beraten wurde bzw. welche Ausschüsse zuständig sind. Das betreffe ja auch die Schulküche.

Bgm. Franz Füreder antwortet, dass das noch nicht zugeordnet wurde. Zuständig seien aus seiner Sicht der Finanz- und der Umweltausschuss. Das wurde noch nicht behandelt.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, falls das Bestandteil der Verordnung werden soll, müsse wiederum eine neue Marktordnung beschlossen werden.

Bgm. Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

A) Marktrecht

„Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 13. Dezember 2021 zur Erlangung eines Markt-

rechtes für die Durchführung des Ottensheimer Wochenmarktes an Freitagen.

Gemäß §§ 286 Abs 1 und 289 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl 194/1994 idF BGBl I 65/2020 wird in Verbindung mit §§ 40 Abs 2 Z 6 sowie 43 Abs 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL 91/1990 idF LGBL 90/2021 verordnet:

§ 1

Marktrecht

Die Marktgemeinde Ottensheim hält wöchentlich freitags den Ottensheimer Wochenmarkt ab.

§ 2

Marktgebiet

Das Marktgebiet umfasst die auf dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, rot eingerahmte Fläche auf den Grundstücken Nr. 1024/5, Nr. 1024/3, Nr. 1019/7, Nr. 1019/14, Nr. 1019/3, Nr. 1024/6, Nr. 1019/13 und Nr. 1019/2, alle KG Oberottensheim.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

Markttage: wöchentlich jeweils an einem Freitag

Ausnahme Weihnachten

1. Fällt der 24. Dezember auf einen Freitag, findet der Markt am Donnerstag, 23. Dezember statt;
2. Fällt der 24. Dezember auf einen Donnerstag, findet der Markt am Mittwoch, 23. Dezember statt;
3. Fällt der 24. Dezember auf einen Mittwoch, findet der Markt am Dienstag, 23. Dezember statt.

Ausnahme Silvester

1. Fällt der 31. Dezember auf einen Freitag, findet der Markt am Donnerstag, 30. Dezember statt;
2. Fällt der 31. Dezember auf einen Donnerstag, findet der Markt am Mittwoch, 30. Dezember statt.

Standaufbau: von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Marktzeiten: von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Standabbau: von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr

§ 4

Gattungsmäßige Bezeichnung des Warenangebotes

Hauptgegenstände:

Lebensmittel aller Art,
wie z.B. Gemüse und Obst, Milch und Käseprodukte, Schaf- und Ziegenprodukte, Geflügel, Fleisch, Speck und Wurst; Fische, Honig, Eier; Backwaren und Mehlspeisen, fertige Speisen wie Strudel, Knödel, auch warme Speisen u.a.;

Wein, Most, Bierspezialitäten, Schnaps und Säfte;

Blumen und Gemüsepflanzen;

Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL 91/1990 idF LGBL 90/2021, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim erlassene Verordnung vom 22. September 2011, Zl. Ge-232/01-01/2011 Cb (Marktrecht), tritt gleichzeitig außer Kraft.

B) Marktordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 13. Dezember 2021 zur Regelung des Marktverkehrs für den Ottensheimer Wochenmarkt (Marktordnung der Marktgemeinde Ottensheim).

Gemäß § 293 Abs 1 und 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl 194/1994 idF BGBl I 65/2020 wird in Verbindung mit §§ 40 Abs 2 Z 6 sowie 43 Abs 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL 91/1990 idF LGBL 90/2021 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr des Ottensheimer Wochenmarktes.

§ 2

Bezeichnung und Zweck des Marktes

Der gegenständliche Markt trägt die Bezeichnung: **"Ottensheimer Wochenmarkt"**. Zweck des Marktes ist die Verbesserung der Lebensmittelnahversorgung und die Belebung des Ottensheimer Marktbereiches unter besonderer Bedachtnahme auf ein vielfältiges und ausgewogenes Angebot, vorzugsweise an qualitativ hochwertigen und naturnah erzeugten Produkten, sowie auf die Förderung der im Marktbereich situierten Gewerbebetriebe und der bäuerlichen Direktvermarktung.

§ 3

Marktgebiet

Das Marktgebiet umfasst die auf dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, rot eingerahmte Fläche auf den Grundstücken Nr. 1024/5, Nr. 1024/3, Nr. 1019/7, Nr. 1019/14, Nr., 1019/3, Nr.1024/6, Nr.1019/13 und Nr.1019/2 der KG. Oberottensheim

§ 4

Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

Markttage: wöchentlich jeweils an einem Freitag

Ausnahme Weihnachten

1. Fällt der 24. Dezember auf einen Freitag, findet der Markt am Donnerstag, 23. Dezember statt;
2. Fällt der 24. Dezember auf einen Donnerstag, findet der Markt am Mittwoch, 23. Dezember statt;
3. Fällt der 24. Dezember auf einen Mittwoch, findet der Markt am Dienstag, 23. Dezember statt.

Ausnahme Silvester

1. Fällt der 31. Dezember auf einen Freitag, findet der Markt am Donnerstag, 30. Dezember statt;
2. Fällt der 31. Dezember auf einen Donnerstag, findet der Markt am Mittwoch, 30. Dezember statt.

Standaufbau: von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Marktzeiten: von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Standabbau:

von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr

§ 5

Gattungsmäßige Bezeichnung des Warenangebotes

Hauptgegenstände:

- Lebensmittel aller Art,
- wie zB Gemüse und Obst, Milch- und Käseprodukte, Schaf-, Ziegenprodukte, Geflügel, Fleisch, Speck und Wurst, Fische, Honig, Eier; Backwaren und Mehlspeisen, fertige Speisen wie Strudel, Knödel, auch warme Speisen u.a;
- Wein, Most, Bierspezialitäten, Schnaps und Säfte;
- Blumen und Gemüsepflanzen;
- Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken.

Nebengegenstände:

- Kunsthandwerk zu bestimmten Anlässen;
- Gebrauchte Waren und alte Gegenstände zu bestimmten Anlässen.

§ 6

Marktanbieter

Soweit es aufgrund der Größe des Marktgebietes möglich und dem Zweck des Marktes (§ 2) entspricht, ist, soweit keine sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, nach Maßgabe des § 7 grundsätzlich jedermann berechtigt, den Markt mit den gemäß § 5 zum Verkauf zugelassenen Waren zu beschicken.

§ 7

Marktstandplätze

- (1) Die Vergabe des Marktstandplatzes an den Marktanbieter erfolgt unter Bedachtnahme auf den im § 2 bestimmten Zweck des Marktes und die Standortkapazität des Marktgebietes.
- (2) Die Marktanbieter haben ihren Marktstand mit Namen und Adresse gut leserlich zu kennzeichnen

und diese Kennzeichnung während der Marktdauer in ordentlichem Zustand zu erhalten.

§ 8

Marktbetrieb

- (1) Der Marktanbieter stellt unter Bekanntgabe des von ihm benötigten Ausmaßes und seines Warenangebotes unter Angabe von Namen, Adresse und Telefon, Fax oder sonstige technisch zur Verfügung stehende Einrichtungen mündlich oder schriftlich ein Angebot, um auf dem Marktgebiet einen Marktstand zu beanspruchen. Dieses Angebot muss spätestens bis 12:00 Uhr des unmittelbar vor dem Markttag liegenden Tages beim Marktgemeindeamt oder bei dem von diesem autorisierten Marktorgan gestellt werden.
- (2) Das Marktgemeindeamt bzw. das Marktorgan geben bis spätestens 18:00 Uhr des vor dem Markttag liegenden Tages bekannt, ob sie das Angebot annimmt. Bei Annahme kommt ein zivilrechtlicher Vertrag über die Benützung des Marktstandplatzes zustande.
- (3) Bei der Vergabe des Marktstandplatzes an die Marktanbieter ist auf den im § 2 bestimmten Zweck des Marktes darauf zu achten, dass alle auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktanbietern feilgeboten werden.
- (4) Die konkrete Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erfolgt am Markttag durch das Marktorgan. Marktanbieter, die den Markt bereits früher beschickt haben, erhalten nach Möglichkeit den bisher zugewiesenen Platz. Die Standplatzgröße darf eine Länge von 6 lfm. nicht überschreiten.
- (5) Der Bezug des Marktplatzes bzw. der Standaufbau hat während der festgelegten Standaufbauzeiten zu erfolgen. Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht bis 14:30 Uhr bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (6) Das Recht auf die Benützung des Standplatzes kann durch das Marktgemeindeamt bzw. das beauftragte Marktorgan mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn:
 - (a) ein Verstoß gegen die Marktordnung vorliegt;
 - (b) die Marktgebühr nicht fristgerecht entrichtet wird;
 - (c) der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;
 - (d) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird;
 - (e) vom Standplatzinhaber die Gewerbeordnung, andere anzuwendende Rechtsvorschriften übertre-

ten oder Anordnungen der Lebensmittelpolizei nicht befolgt werden.

§ 9

Marktgebühren

Die für die Benützung des Standplatzes zu entrichtenden Gebühren sind in der Marktgebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim geregelt.

§ 10

Marktaufsicht

- (1) Das Marktgemeindeamt übt die Marktaufsicht durch das von ihr autorisierte Marktaufsichtsorgan aus. Die Kontrollbefugnisse von sonstigen behördlichen Organen werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Jeder gewerbliche Marktanbieter hat an allen Markttagen die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (im Original) sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen dem vom Marktgemeindeamt bestellten Marktorgan bzw. allenfalls einschreitenden Behördenorganen vorzuweisen.
- (3) Bei den bäuerlichen Anbietern genügt das Mitführen bzw. Vorweisen eines amtlichen Lichtbildausweises. Allfällige Mitarbeiter der Anbieter haben ebenfalls einen Lichtbildausweis mitzuführen.

§ 11

Reinhaltung des Marktes

Jede Verunreinigung des Marktgeländes und ihrer unmittelbaren Umgebung im Zuge der Abhaltung des Marktes ist möglichst zu vermeiden. Jeder Standinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Bereich seines Standplatzes in gereinigtem Zustand hinterlassen wird. Die Marktaufsicht hat die Reinigung des Marktgeländes nach dem Ende des Marktes zu überwachen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idGF 90/2021, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim erlassenen Verordnung vom 22. September 2011,

Zl. Ge-232/02-01/2011 Cb (Marktordnung), tritt gleichzeitig außer Kraft.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Gemeindeförderung an Studierende für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln – Erweiterung auf Klimaticket

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erläutert, dass Studierende an österreichischen Universitäten und Hochschulen, die in Ottensheim ihren Hauptwohnsitz haben und die erforderlichen Nachweise erbracht haben, seit dem Studienjahr 2014/2015 eine Förderung für Tickets des öffentlichen Verkehrs in der Höhe von € 100 pro Semester erhalten.

Im GR vom 28.01.2019 wurde die Verlängerung des Semestertickets für Studierende beschlossen und zwar: € 100 für Studienbeihilfen-Empfänger/innen, € 50 für Nicht-Studienbeihilfe-Empfänger/innen mit dem Zusatz, dass die Förderung eingestellt werden soll, sobald entweder vom Bund oder vom Land eine Förderung oder ein vergünstigtes Ticket aufgelegt wird.

Mit dem Klimaticket gibt es nun ein neues Angebot:

	Pro Semester	Pro Monat	Pro Jahr
Semesterticket Linz	212€	35,30€	
Semesterticket Wien	150€	25€	
Klimaticket Ö	410,50€	68,40€	821€
Klimaticket OÖ+ Linz		44,20€	530€
Klimaticket OÖ gesamt		50,30€	604€

Seit der Einführung des Klimatickets ergehen nun aktuell viele Anfragen an die Gemeinde, ob das Klimaticket analog dem Semesterticket ebenfalls in die Förderung mit aufgenommen werden kann.

Bisher sind insgesamt 44 Anträge für das Wintersemester 2021 eingelangt. Für das Wintersemester sind erfahrungsgemäß um die 70 Anträge zu erwarten.

Aus diesem Grund hat der Ausschuss für Soziales und Bildung in seiner 1. Sitzung am 24.11.2021 den Sachverhalt beraten und dem Gemeinderat empfohlen, die Förderung auf das Klimaticket zu erweitern.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer fragt, ob die Überfuhr im Klimaticket enthalten ist.

GRⁱⁿ Uli Böker erwidert, die Überfuhr sei kein öffentliches Verkehrsmittel, das heißt, es wird nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert.

GV Georg Fiederhell findet es schade, dass bei der Förderung zwischen jenen Studenten, die Studienbeihilfe beziehen und jenen, die keine beziehen, differenziert wird. Früher wurden alles Studierenden, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, mit € 100,-- gefördert. 2019 wurde diese Differenzierung eingeführt. Es gäbe kaum einen Studierenden, der viel Geld zur Verfügung hat. Er findet daher, dass allen Studierenden die € 100,-- zustehen würden.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf erwidert, dass es einen Grund für die Einführung der sozialen Staffelung gegeben hat. Es geht um den sorgsamen Umgang mit Steuergeldern. Studienbeihilfe erhält man nur dann, wenn man aus einer Familie mit geringem Einkommen stammt. Es geht um eine gewisse soziale Treffsicherheit. Die anderen Studenten erhalten ja eh auch einen – geminderten – Zuschuss. Dazu gibt es einen gültigen Gemeinderatsbeschluss.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Studierende an österreichischen Universitäten und Hochschulen erhalten von der Marktgemeinde Ottensheim eine Förderung für Tickets des öffentlichen Verkehrs (Semesterticket/Klimaticket) zu folgenden Bedingungen:

- **Förderhöhe:** Die Gemeinde übernimmt € 50 für das Semesterticket/Klimaticket am Studien-/Hochschulort innerhalb Österreichs. (€ 100 pro Jahr)
- **AntragstellerInnen, die eine Studienbeihilfe beziehen, erhalten weiterhin eine Förderhöhe von € 100 pro Semester (€ 200 pro Jahr)**

- **Förderzeitraum:** Das Förderansuchen ist im laufenden Semester zu stellen. Eine Förderung eines bereits absolvierten/abgelaufenen Semesters ist nicht möglich.
- **Hauptwohnsitz:** Die Förderung wird nur jenen Studierenden gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Ottensheim haben. Der Hauptwohnsitz muss zum 31. Oktober des Jahres in Ottensheim sein und für die Dauer der Inanspruchnahme des Semestertickets/Klimatickets aufrecht sein.
- **Förderdauer:** Die Förderung wird je Studien-Semester gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bezogen werden.
- **Nachweise:** Dem Förderansuchen beizufügen ist die Inskriptionsbestätigung, eine Kopie des Semestertickets/Klimatickets sowie der Nachweis einer allfälligen Studienbeihilfe. Die Förderung ist grundsätzlich an die Familienbeihilfe gebunden. Bei Studierenden, die aufgrund vorhergehender Berufstätigkeit keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe haben, ist ein entsprechender Nachweis über den Studienerfolg zu erbringen.

Der Förderungsantrag ist mit dem entsprechenden Formular beim Marktgemeindeamt zu stellen. Die Gewährung der Förderung für das Semesterticket/Klimaticket wird eingestellt, sobald entweder vom Bund oder vom Land eine Förderung gewährt oder ein vergünstigtes Ticket aufgelegt wird.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Behandlung des Prüfungsberichtes über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 22.11.2021

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 22. November 2021 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Kremmaier, wird ersucht, dem Gemeinderat das Prüfungsergebnis vorzutragen

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 22. November 2021 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Verlängerung Nutzungsvereinbarung mit dem „Ottensheimer Probe-raumverein (Verein „OP“)

Der Vorsitzende führt aus, in der Gemeinderatsitzung vom 23.09.2019 sei eine Nutzungsvereinbarung mit dem Ottensheimer Proberaumverein („OP“) für die Nutzung von Räumlichkeiten in der ehemaligen Schlosserei im alten „Bauhofareal“ Rodlstraße 19 beschlossen worden. Diese Vereinbarung wurde befristet auf 2 Jahre bis 31.12.2021 abgeschlossen.

Der Verein „OP“ hat mittels E-Mail vom 31.08.2021 um Verlängerung um weitere 2, wenn möglich aber um weitere 3 Jahre der Vereinbarung bis 31.12.2023 bzw. 1.12.2024 ersucht.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 über die Verlängerung der Vereinbarung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat die Verlängerung wunschgemäß zu beschließen. Das Nutzungsentgelt von bisher € 120,- (€ 2,- pro m²) soll entsprechend dem VPI valorisiert werden

Der Verbraucherpreisindex 2015 hat sich von September 2019 bis Oktober 2021 um 5,2 % verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 120,00 EUR von September 2019 beträgt dieser im Oktober 2021 126,24 EUR. Das monatliche Nutzungsentgelt soll daher € 126,- betragen.

Bgm. Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„1. Nachtrag zur
NUTZUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen

der Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim

einerseits und

Verein „OP“ – Ottensheimer Proberaumverein, Lindenstraße 9/37, 4100 Ottensheim (ZVR Zahl: 1016698268) andererseits.

I. Präambel

1. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2019 wurde eine Nutzungsvereinbarung mit dem Verein „OP“ - Ottensheimer Probeverein, Lindenstraße 9/37, 4100 Ottensheim zur Nutzung der im ehemaligen Bauhofgelände der Marktgemeinde Ottensheim gelegenen ehemaligen Schlosserei samt Magazin im Ausmaß von rd. 60 m² abgeschlossen.

2. Die Vertragsparteien kommen überein, diese Vereinbarung in der bestehenden Form zu verlängern.

II. Nutzungsdauer

Die Vertragsparteien kommen überein, die in Punkt I. 1. angeführte Vereinbarung bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich aufzukündigen.

III. Nutzungsentgelt

Als monatliches Nutzungsentgelt sind € 126,-(€ 2,10- pro m²) vereinbart. Die Betriebskosten (inklusive Hausversicherung und öffentliche Abgaben), Strom und Heizkosten sowie eine allfällige Umsatzsteuer werden einmal jährlich je nach Nutzungsverhalten in einer Form einer anteilmäßigen Pauschale in Rechnung gestellt.

IV. Weitergeltung der bestehenden Vereinbarung

Alle Regelungen, Bedingungen und Bestimmungen der in Punkt I. 1. angeführten Vereinbarung bleiben, soweit sie diesem Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung, insbesondere den vorstehenden Vertragspunk-

ten II. und III. nicht widersprechen, vollinhaltlich und unverändert aufrecht.

Dieser 1. Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung vom 23.09.2019 wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 13.12.2021 beschlossen.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Tauschvertragsergänzung zu Grundstück 759/1 KG Oberottensheim

Der Vorsitzende informiert darüber, dass im Zusammenhang mit der Errichtung der Rodlhofzufahrt bzw. -abfahrt zur Regattastrecke der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.05.2019 einen Tauschvertrag von Teilflächen der Grundstücke Nr. 645/1, 730, 736, 757/1, 757/3 und 759/1 beschlossen hat.

Der betreffende Grundstückseigentümer hat dabei Teilflächen im Gesamtlächenausmaß von 388 m² an das öffentliche Gut abgetreten. Die grundbücherliche Durchführung ist auch bereits erfolgt.

Als Gegenleistung hat die Marktgemeinde Ottensheim eine Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes 759/1 im Ausmaß von rd. 582 m² an den Grundstückseigentümer übertragen. In der Aufsandungserklärung des vorzitierten Tauschvertrags ist geregelt, dass die Grundstücksflächenabschreibung nach Vorliegen der zur Grundbuchsdurchführung erforderlichen Vermessungsurkunde erfolgen kann, sofern die grundbücherliche Durchführung nicht auf der Grundlage eines Verfahrens nach dem Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgen kann. Nachdem es sich bei dem gegenständlichen Grundstück um Privateigentum der Gemeinde handelt und nicht um öffentliches Gut, ist eine Vermessungsurkunde erforderlich.

Nunmehr hat die Endvermessung des Tauschobjektes stattgefunden, weshalb zur grundbücherlichen Durchführung des vorzitierten Tauschvertrages die gegenständliche Tauschvertragsergänzung erforderlich ist. Anzumerken ist, dass die Endvermessung keine Änderung des Grundstücksausmaßes ergeben hat und auch keine sonstigen Vertragsänderungen zum vorangeführten Tauschvertrag eingetreten sind.

Die gegenständliche Tauschvertragsergänzung samt Vermessungsurkunde wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Gemäß § 67 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. ist die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum (auch die Hingabe eines gemeindeeigenen Grundstücks im Tausch-

weg) nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschluss zulässig.

Bgm. Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Tauschvertragsergänzung zum Tauschvertrag vom 24.04.2019/11.06.2019 (GR-Beschluss vom 06.05.2019) wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GRⁱⁿ Uli Böker war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

12. Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 – Zustimmung zum Gestattungsvertrag der VFI

Der Vorsitzende erläutert, die Energie AG Telekom baue das Glasfasernetz in Oberösterreich zur Schaffung neuer und schnellerer Datenverbindungen aus und plane dafür über Grundstücke im Eigentum des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG eine Telekommunikationsleitung zu verlegen.

Mit E-Mail vom 29. November 2021 hat die Marktgemeinde Ottensheim einen Antrag der Energie AG Telekom zur Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 erhalten. Für die Glasfaseranbindung des Inneren Grabens wird zum Verteilerkasten Glasfaser Linzer Straße Höhe Amtsgebäude zusätzlich ein weiterer Verteilerkasten bei der Trafostation am Parkplatz im Hof des Gemeindeamts benötigt. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich noch dieses Jahr durchgeführt.

Nach Sichtung und Prüfung der betroffenen Grundstücke wurde festgestellt, dass diese im Eigentum des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG stehen.

Die Verlegung erfolgt durch die Energie AG Telekom selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte. Die Energie AG Oberösterreich als Eigentümer der Telekommunikationslinie und die Energie AG Telekom

als Betreiber der Telekommunikationslinie sind nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) berechtigt, auch an privaten Liegenschaften Leitungsrechte in Anspruch zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Vertrag räumt der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG als Grundeigentümer der Energie AG Oberösterreich, der Energie AG Telekom und deren Rechtsnachfolgern auf Bestandsdauer der Anlage eine Durchleitung mit dem Recht ein, ein Kunststoff-Leerrohr mit einem Durchmesser je nach Anforderung von bis zur 50 mm, als Bestandteil der Stromleitung bis zu 110 mm oder einen Standard Rohrverbund (18 x 7 mm oder 12 x 7 mm oder 4 x 14,2 mm - alternativ dazu Einzelrohr 14,2 mm oder 7 mm und darin Glasfaserkabel mit einem Durchmesser je nach Anforderung unterirdisch zu verlegen. Weiters wird das Recht eingeräumt, auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück im unmittelbar an das öffentliche Gut angrenzenden Bereich einen Verteilerkasten in dem Ausmaß von 0,6 x 0,6 m oder 1,2 x 0,32 m zu errichten und zwischen Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gut und dem Verteilerkasten Kunststoff-Leerrohre mit darin befindlichen Glasfaserkabel zu verlegen.

Nachstehende Grundstücke sind von der Verlegung betroffen:

KG	EZ	Gst. Nr.		Straße	Verteilerkasten
Oberottensheim	50	128/1	Privat	Marktplatz	Verteilerkasten
Oberottensheim	50	128/7	Privat	Marktplatz	Verteilerkasten

Nachdem Abschnitte der Leitungstrassen über im Privateigentum der Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG befindlichen Grundstücke verlaufen, ist die Energie AG Telekom verpflichtet, für die Duldung der Errichtung sowie des Betriebs der Telekommunikationsanlage eine entsprechende Entschädigung anzubieten.

Die Energie AG Telekom verpflichtet sich bei einer Mitverlegung mit anderen Leitungen der Energie AG Oberösterreich (z. B. Strom – oder Gasleitungen) den Entschädigungssatz gem. § 7 TKG 2003 und der aktuellen Telekom-Richtsatz-Verordnung (TRV) in der von der Behörde festgelegten Höhe von derzeit € 2,74 (excl. USt) je tatsächlich verlegter Laufmeter zu bezahlen.

Falls es sich um keine Mitverlegung und nicht um einen Hausanschluss des Grundstückseigentümers handelt, beträgt der Entschädigungssatz für das Leitungsrecht nach § 5 TKG 2003 € 3,00 (excl. USt.) je tatsächlich verlegter Laufmeter.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung einen Entschädigungssatz für die Aufstellung eines Verteilerkastens am Grundstücksrand in der Höhe von € 500,00 (excl. USt.) zu leisten.

Die Größe des Verteilerkastens (Amtsgebäude) auf dem Grundstück Nr. 128/7, KG Oberottensheim liegt bei 1,2 x 0,32 m. Der Verteilerkasten auf dem Grundstück Nr. 128/1, KG Oberottensheim (Trafostation) wird mit einer Größe von 0,6 x 0,6 m errichtet. Weiters werden verursachte Flur- und Folgeschäden aufgrund der Errichtung und des Betriebes abgegolten.

Der vorliegende Gestattungsvertrag über die Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 mit der Energie AG Telekom wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bgm. Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Gesellschaftsvertrages, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG vom 08.01.2007 erteilt der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim für die Kommanditistin Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden Gestattungsvertrags über die Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 betreffend die Verlegung von Kunststoff-Leerrohren samt darin befindlichem Glasfaserkabel sowie die Errichtung von Verteilerkästen auf Grundstücken der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.30 „Bleicherweg 20+22“ im Bereich von Gst. Nr. 180/3 (Teilfl.), 180/6 (Teilfl.), 180/7 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Einleitung

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erläutert, mit Schreiben vom 05.11.2021 sei eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grundstücke 180/3 (Teilfl.), 180/6 (Teilfl.), 180/7 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim angeregt worden.

Der Planungsraum liegt im Siedlungsausläufer von Niederottensheim im Bereich Bleicherweg 20 und 22. Die beiden Bauplätze befinden sich an der Schnittstelle von Bauland / Wohngebiet zu Grünland / Grünflä-

che mit besonderer Widmung – Grünzug, wobei im ggst. Bereich der Bleicherweg innerhalb der Bauland-Widmung liegt und die östlich angrenzenden Flächen zum Bleicherbach hin als Grünzug gewidmet sind.

Die Ausweisung im Flächenwidmungsteil Nr. 6 orientiert sich an der digitalen Katastralmappe, die im ggst. Bereich nicht den tatsächlichen Grenzen entspricht und für den Bleicherweg einen geschwungenen Verlauf aufweist, der jedoch in der Natur gerade verläuft.

Zur Berichtigung wurde eine Vermessung (DI Lanzendörfer, GZ 1589/19) durchgeführt und soll nun durch die ggst. Änderung des Flächenwidmungsteiles eine Anpassung der Grenze von Bauland und Grünland auf Basis dieser Vermessung erfolgen.

Die Änderung Nr. 30 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 inkl. der Änderung Nr. 2 sowie den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 1. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 25.11.2021 wurde die Planänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Flächenwidmungsplanänderung 6.30 „Bleicherweg 20+22“ im Bereich von Gst. Nr. 180/3 (Teilfl.), 180/6 (Teilfl.), 180/7 (Teilfl.), alle KG Niederrottensheim gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Bebauungsplanänderung Nr. 40.86 „Am Teichfeld 1“ im Bereich der Gst. Nr. 1023/1 (Teilfl.), 1024/3 (Teilfl.), 478/2, alle KG Oberottensheim – Einleitung

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder führt aus, mmit Schreiben vom 25.10.2021, eingelangt am 29.10.2021, sei eine Bebauungsplanänderung angeregt worden.

Der Planungsraum befindet sich im Kreuzungsbereich Hostauerstraße / Am Teichfeld, unmittelbar südlich des Einkaufszentrums bzw. nördlich des Zentrums der Marktgemeinde Ottensheim. Das Grundstück 478/2 ist als Bauland / Gemischtes Baugebiet gewidmet und durch ein Gebäude mit einem Dienstleistungsbetrieb sowie einer Wohnnutzung bebaut.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 inkl. der Änderung Nr. 25 aus dem Jahr 1996 rechtswirksam, der entlang den öffentlichen Verkehrsflächen eine Grünfläche im Bauland vorsieht, die üblicherweise bei Bauplätzen mit reiner Wohnnutzung festgelegt werden. Aufgrund geplanter Umbaumaßnahmen und der Errichtung eines Carports sowie der gemischten Nutzung (Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung) erfolgte daher eine generelle Überprüfung der Festlegungen des Bebauungsplanes. Als Überprüfungsergebnis soll nun zur Sicherung einer zweckmäßigen Bebauung eine Überarbeitung des Bebauungsplanes insbesondere der Regelung des Vorgartenbereiches erfolgen.

Durch die ggst. Änderung des Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf die Strukturbedingungen des Umgebungsraumes bedingt. Die Änderung stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht den Planungsinteressen der Gemeinde nicht.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst

Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 1. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 25.11.2021 wurde die Planänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung Nr. 40.86 „Am Teichfeld 1“ im Bereich der Gst. Nr. 1023/1 (Teilfl.), 1024/3 (Teilfl.), 478/2, alle KG Oberottensheim gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. **Bebauungsplanänderung Nr. 02/02/00 „Linzer Straße 32+34“ im Bereich der Gst. Nr. 101. 100/1, 159/1, 1019/9 (Teilfl.), 1019/18 (Teilfl.) und 1024 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim – Einleitung**

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erklärt, mit Schreiben vom 24.06.2021, eingelangt am 25.06.2021, sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich der Gst. Nr. 101, 100/1, .159/1, 1019/9 (Teilfl.), 1019/18 (Teilfl.) und 1024 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim angeregt worden, um eine Wohnbebauung in zentraler Lage zu ermöglichen.

Langen in der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, so hat laut §36 Absatz 3 öö ROG 1994 i.d.g.F. der Gemeinderat binnen sechs Monaten zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zu Änderungen gemäß §36 Absatz 1 oder 2 gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Verfahren zur Änderung des Planes einzuleiten.

Der Planungsraum befindet sich südlich der Linzer Straße, im Bereich zwischen Gumplmayrberg und dem Betriebsgelände Campestrini. Gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 ist im westlichen Teilbereich Bauland / Kerngebiet gewidmet, im östlichen Teilbereich Bauland / Gemischtes Baugebiet. Etwa zwei Drittel der gesamten Fläche befinden sich innerhalb der HW₁₀₀-Hochwasseranschlaglinien der Donau.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 rechtswirksam, der insbesondere auf die Konfliktsituation der damaligen Betriebsbaugebietswidmung des Campestrini-Areals reagierte. Unter anderem wurden eine abschirmende Bebauung sowie eine großflächige Trenngrün-Ausweisung zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzung im Bebauungsplan festgelegt.

Da der Widmungs- bzw. Nutzungskonflikt zwischen Betriebsbaugebiet und einer Wohnnutzung nicht mehr besteht ist eine Änderung der Festlegungen des rws. Bebauungsplanes an die geänderten Rahmenbedingungen erforderlich. Um zu vermeiden, dass die Neuerstellung des Bebauungsplanes erschwert oder verhindert wird, wurde ein Neuplanungsgebiet verordnet, welches insbesondere Zulässigkeitsbereiche für die Neuerrichtung einer Hauptbebauung sowie Abtretungsflächen ins öffentliche Gut ausweist.

Die Erarbeitung der Rahmenbedingungen als Grundlage für die Bebauungsplanerstellung soll im Rahmen eines Planungsworkshops erfolgen. Als Ergebnis sollen insbesondere die bebaubaren Bereiche, raumordnungsfachliche Rahmenbedingungen (Bebauungsdichte, zwingende Planungsvoraussetzungen), Funktion und Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Entwicklungsphasen bzw. der Planungshorizont definiert werden.

Derzeit liegen konkrete Planungsabsichten zur Errichtung eines mehrgeschossigen Wohnbaus im Bereich der Grundstücke Nr. .159/1, 100/1 sowie die Anregung auf Erstellung eines Bebauungsplanes vor. Der Bebauungsentwurf steht im Widerspruch zu den Festlegungen des Neuplanungsgebietes und sind die Voraussetzungen zur Einleitung eines Änderungsverfahrens bzw. Neuerstellung eines Bebauungsplanes derzeit noch nicht gegeben.

In der 48. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 09.09.2020 wurde protokolliert:

„Das vorgelegte Projekt widerspricht den Vorgaben des Neuplanungsgebietes, zudem ist der Abstand zur Grundgrenze zum östlichen Nachbarn zu gering. Es werden die vorgesehenen Abtretungen des Neuplanungsgebietes nicht berücksichtigt.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Planungsvorgaben des Neuplanungsgebietes bei der Erstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind.

Solange kein geändertes Projekt nach den Grundsätzen des NPG vorgelegt wird, kann dem Gemeinderat eine Einleitung nicht empfohlen werden.

Der Anreger soll von der Verwaltung darüber informiert werden.

Die Abstimmung über das weitere Vorgehen erfolgte einhellig.“

In der 1. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 25.11.2021 wurde festgestellt, dass dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens nicht empfohlen wird, da das Projekt nicht dem rechtswirksamen Neuplanungsgebiet „Umstrukturierungsbereich südl. Linzer Straße - Gumplmayrberg bis Seca“ entspricht.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GR Torben Walter MA merkt an, dass es sich auf das Neuplanungsgebiet betreffend Hochwasserschutz Ottensheim bezieht. Er fragt, wie viel dieser Fläche vom Hochwasser betroffen ist und welche Jährlichkeit diese Hochwasser haben. Weiters möchte er wissen, ob hierzu eine Stellungnahme des Landes eingeholt wurde. Es handelt sich um eine Bebauung in einem Gebiet, das nachweislich als Hochwasserbereich prognostiziert wurde. Er sieht die Gefahr, dass – wenn in einem Gebiet gebaut wird, das laut Land von Bebauung freigehalten werden soll – der Hochwasserschutz konterkariert wird und zusätzliche Probleme entstehen.

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erwidert, im Plan seien zwei Hochwasserlinien eingezeichnet (HW 30 und HW 100). Er will jetzt nicht auf die detaillierte Planung eingehen, die noch keine Aussagekraft hat. Das 30-jährige Hochwasser ist berücksichtigt. Zwei Drittel netto der Liegenschaft sind von der Hochwasserlinie betroffen. Die derzeitige Planung sieht eine Bebauung vom HW 100 vor mit einer hochwassersicheren Bebauung.

Bgm. Franz Füreder ergänzt, es gibt eine Aussage der Behörde (Land OÖ), dass ein hochwassersicherer Bau errichtet werden kann. Eine schriftliche Stellungnahme gibt es jedoch noch nicht. Das wurde dem Bauwerber bereits mitgeteilt. Zunächst geht es um die städtebauliche Beurteilung, anschließend gibt es eine Beurteilung in Bezug auf die Hochwassersicherheit.

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder fasst zusammen, dass Schritt für Schritt gearbeitet wird. In dieser Phase könne er nicht mehr dazu sagen.

GR Torben Walter MA glaubt, dass der Prozess falsch herum aufgesetzt ist. So lange der Bauwerber nicht weiß, ob er überhaupt bauen darf, sind die städtebaulichen Aspekte nicht relevant. Der Hochwasserschutz arbeitet in anderen Bereichen sehr restriktiv, könnte zum dem Schluss kommen, dass hier nicht gebaut werden darf. Das OÖ Raumordnungsgesetz besagt, dass man im Überflutungsbereich nur dann bauen darf – es handelt sich ja hier um ein bereits gewidmetes Grundstück – wenn man einen Retentionsraumausgleich schafft. Der negative Einfluss der Bebauung muss also mit der gleichen Wirkung ausgeglichen werden, als wenn es keine Bebauung gibt.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass der Bauwerber grundsätzlich bauen darf. Das Grundstück ist entlang der Linzer Straße im Bebauungsplan, der untere Bereich nicht. Darum wurde das Neuplanungsgebiet darüber gelegt. Im Zentrumsbereich könne man ihm das Bauen nicht verbieten. Der Hochwasserabflussbereich müsse natürlich genau angeschaut werden.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, das wurde im Vorfeld besprochen. Ihr sei es wichtig Innenentwicklung vor Außenentwicklung zu setzen. So ein Grundstück zu bebauen sei sinnvoll. Der Prozess dorthin sei aber sehr wichtig. Es müssen auch die Aspekte des Straßenraums beim Kindergarten Berücksichtigung finden. Torben kann sie zustimmen, dass in der HW 100 das Bauen derzeit nicht möglich ist. Das habe das Land zu beurteilen, im Vorfeld wird man sich im Bauausschuss mit den städtebaulichen Aspekten befassen. Morgen (14.12.2021) findet eine Startbesprechung statt mit einem städtebaulichen Planer. Sie möchte gerne an der Besprechung teilnehmen.

GV Franz Bauer fragt, ob alle Mitglieder des Bauausschusses zu diesem Startgespräch eingeladen sind.

Bgm. Franz Füreder erwidert, er habe den Termin angeregt, um eine städtebauliches Konzept zu erarbeiten. Das soll zunächst in kleiner Runde besprochen werden. Wenn der Planer seine Arbeit prä-

sentiert ist eine größere Runde geplant. Er habe kein Problem, wenn von jeder Fraktion jemand dabei ist. Es gehe aber zunächst einmal darum, dass sich der Planer ohne Beeinflussung ein Bild von der Situation vor Ort macht.

GV Franz Bauer hält die Vorgehensweise des Bauausschusses für richtig, er kann das unterstützen. Grundsätzlich sei es ja so, wenn ein Antragsteller mit einem Anliegen kommt, muss das die Gemeinde behandeln. Wichtig sei ihm in dem Zusammenhang, dass man sich um die Rahmenbedingungen kümmert. Er möchte hier noch einbringen, dass Bauwerber manchmal mit einer fertigen Planung durch einen Architekten kommen, an die der Bebauungsplan dann angepasst werden soll. Richtig wäre aber, die Planung an die im Bebauungsplan definierten Rahmenbedingungen anzupassen. Das sollte den Bauwerbern kommuniziert werden.

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erwidert, dass der Bauausschuss nicht plant und auch nicht beurteilt, ob eine Bebauung schön oder nicht ist. Der Bauausschuss gibt die Rahmenbedingungen vor. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen kann sich der Bauwerber bewegen. Im Bauverfahren gibt es noch die Möglichkeit, den Ortsbildbeirat einzuschalten, ansonsten beschränkt man sich auf die Rahmenbedingungen. Das beschlossene Neuplanungsgebiet sieht lediglich eine Bebauung außerhalb des Bereiches HW 100 vor. Derzeit kann man auf keine Details eingehen. Sobald ein Projekt vorliegt, schauen alle auf die Optik. Es wird auch um Abtretungen gehen. Das eine ist eine bebaute Liegenschaft, da wird es keine Abtretung geben. Im unteren Bereich gibt es eine Stallbebauung, die damals genehmigt wurde. Hier könne man eine Abtretung verlangen. Es wird letztlich eine Paketlösung geben, über die mit dem Bauherrn gesprochen werden muss.

GR Torben Walter MA merkt an, für ihn klinge das schon nach einer „gmahden Wiesen“, dass dort gebaut werden darf. Ich möchte davor warnen, davon auszugehen. Das Neuplanungsgebiet wurde nicht umsonst darübergerlegt. Für die Donau wurde ein Gefahrenzonenplan erstellt, es darf auch nicht mehr in ehemals roten Zonen gebaut werden, da hilft auch kein davor platzierter Hochwasserschutz. Daher halte er es nicht für den richtigen Weg, jetzt mit der städtebaulichen Planung zu beginnen, die Zeit und Energie braucht. Es sollte zumindest die Stellungnahme des Landes OÖ abgewartet werden. Möglicherweise steigt das Land im Falle einer Bebauung in privatem Interesse aus der Förderung des Hochwasserschutzes aus.

Bgm. Franz Füreder erwidert, auch private Interessen seien wichtig und das Grundstück ist für eine Bebauung gewidmet. Das Bauverbot in der roten Zone wird eingehalten. Eine Stellungnahme des Landes wird eingeholt. Im oberen Bereich könne der Bauwerber bauen, das muss aber städtebaulich passen. Er spricht sich für eine Verdichtung im Ortszentrum aus statt einer Bebauung im Grünen. Das der Bereich sensibel ist, ist allen klar. Der Hochwasserschutz hat auch ganz klar Priorität. Bei der städtebaulichen Planung geht es ja hauptsächlich um den Raum an der Linzer Straße / Förgengasse und Abstände zur Nachbarbebauung.

GR Stefan Lehner merkt an, dass die geäußerten Argumente der Grund dafür sind, dass das Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeleitet wird. Das jetzige Neuplanungsgebiet sei auch nicht mehr das ursprüngliche, andernfalls dürfte der Bauwerber bis zur HW 30 Zone bauen. Das wurde mit dem aktuellen Neuplanungsgebiet verhindert. Da könnte das Land nicht eingreifen.

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02/00 „Linzer Straße 32+34“ im Bereich der Gst. Nr. 101, 100/1, .159/1, 1019/9 (Teilfl.), 1019/18 (Teilfl.) und 1024 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim nicht vor.

Es erfolgt daher keine Verfahrenseinleitung.

Sobald die Voraussetzungen vorliegen, wird der Gemeinderat die Anregung erneut behandeln.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Bebauungsplanänderung Nr. 01/12/02 „Ludlgasse 5“ im Bereich der Grundstücke Nr. .26 und 1019/3 (Teilfl.), beide KG Oberottensheim – Plangenehmigung

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder erläutert, das Verfahren zur Bebauungsplanänderung sei in der 42. Gemeinderatssitzung vom 20.09.2021 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 08.10.2021 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Somit ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich, Strom:

Mit Stellungnahme bezüglich Strom vom 14.10.2021, wird mitgeteilt, dass gegen die oben angeführte Änderung kein Einwand erhoben wird.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich, Gas:

In der Stellungnahme bezüglich Erdgasleitungsanlagen vom 14.10.2021, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

In der 1. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 25.11.2021 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung mit folgenden Änderungen zu beschließen.

1. Der im derzeitigen rechtskräftigen BPL angeordnete Höhenbezugspunkt für das Wohnhaus ist im Entwurf der BPL-Änderung mit 271,6 müA aufzunehmen. Der Höhenbezugspunkt Garage ist aus dem BPL – Entwurf zu entfernen.
2. Die Garage ist als NG/G (Nebengebäude/Garage) zu bezeichnen.
3. Die max. Höhe des Firstes der Garage wird lediglich mit 277,3 müA festgelegt, die Angabe in m über dem Höhenbezugspunkt entfällt.
- ~~4. Der Absatz „Überschreitung der festgelegten Gebäudehöhen durch Zugang zu Dachterrasse zulässig“ ist mit „um max. 2,80m“ zu ergänzen.~~
5. Anpassung des schematischen Gebäudeschnittes.

Die nachweisliche Verständigung des Grundeigentümers gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über die Änderung in der Verordnung erfolgte am 30.11.2021.

Mit Email vom 30.11.2021 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Änderung bestehen.

In einem Abstimmungsgespräch vom 10.12.2021, bei dem neben dem Herrn Bürgermeister, dem Bauausschussobmann, seiner Vertreterin, einem Vertreter der SPÖ auch die Anreger und ihr Planer anwesend waren, wurde die Verordnung in Bezug auf den Einleitungsentwurf folgendermaßen geändert:

Der Satz „Überschreitung der festgelegten Gebäudehöhen durch Zugang zu Dachterrasse um max. 2,8m zulässig“ wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Geringfügige Überschreitung der Firsthöhe durch den Treppenaufgang in erforderlichem Ausmaß zur Erreichung der Terrasse zulässig.“

Die nachweisliche Verständigung des Grundeigentümers gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über die Änderung in der Verordnung erfolgte direkt während des Gesprächstermins am 10.12.2021, bei dem beide Grundeigentümer zugegen waren.

Mit Unterschrift direkt auf der Verständigung vom 10.12.2021 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass der Änderung zugestimmt wird.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 01/12/02 „Ludlgasse 5“ im Bereich der Grundstücke Nr. .26 und 1019/3 (Teilfl.), beide KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Nachwahlen in Ausschüsse SPÖ

GR Karl Retschitzegger von der Fraktion SPÖ hat mit Schreiben vom 24.11.2021 auf seine Funktion als Ersatzmitglied im Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

Dadurch ist eine Nachwahl erforderlich:

Ausschuss für Kultur, Freizeit, Sport:

Ersatzmitglied: Benjamin Perndl

Für die erforderliche Nachwahl liegt dem Gemeinderat ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Wahlpartei SPÖ vor. Dieser Wahlvorschlag entspricht den formellen Erfordernissen, insbesondere weist er auch die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf.

Um den Wahlvorgang zu vereinfachen, soll im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden. Für diesen Beschluss ist die Einstimmigkeit des gesamten Gemeinderates erforderlich.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Für die Durchführung der gegenständlichen Nachwahlen wird im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die von der Fraktion SPÖ durchzuführende Wahl durch öffentliche Abstimmung vorgenommen.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der einstimmigen Annahme des Antrages kann von der geheimen Stimmzettelwahl abgegangen werden.

In weiterer Folge wird die Fraktion SPÖ um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag ersucht.

GV Franz Bauer stellt daher den ANTRAG, die Fraktion SPÖ beschließe:

„Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag soll folgender Ausschuss neu besetzt werden:

Ausschuss für Kultur, Freizeit, Sport:

Ersatzmitglied: Benjamin Perndl“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Sitzungsplan 2022

GR-Sitzungen

NR	lfd. Nr.	Tag	Datum	Uhrzeit
1	4	Montag	31.01.2022	19:30
2	5	Montag	21.03.2022	19:30
3	6	Montag	09.05.2022	19:30
4	7	Montag	27.06.2022	19:30
5	8	Montag	19.09.2022	19:30
6	9	Montag	07.11.2022	19:30
7	10	Montag	12.12.2022	19:30

Bürgerfragestunden

NR		Tag	Datum	Uhrzeit
1		Montag	21.03.2022	19:00
2		Montag	27.06.2022	19:00
3		Montag	07.11.2022	19:00

GV-Sitzungen

NR	lfd. Nr.	Tag	Datum	Uhrzeit
1		Montag	17.01.2022	19:00
2		Montag	28.02.2022	19:00
3		Montag	25.04.2022	19:00
4		Montag	13.06.2022	19:00
5		Montag	05.09.2022	19:00
8		Montag	17.10.2022	19:00
7		Montag	28.11.2022	19:00

Der Sitzungsplan wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

19. Resolution an den Oö. Landtag - Evaluierung Oö. Gemeinde-Dienstrecht

Der Vorsitzende berichtet, die Fraktion SPÖ habe angeregt die folgende Resolution zu beschließen:

RESOLUTION

der Marktgemeinde Ottensheim

betreffend die Evaluierung des Oö. Gemeinde Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes und eine gezielte und rechtzeitige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Adaptierung des Gehaltsschemas für die Bediensteten der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbände

Von den Gebietskörperschaften unserer Republik stehen die Gemeinden im direktesten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern. Sie sind die ersten Anlaufstellen für deren Anliegen und haben in den letzten Jahren immer wieder zusätzliche Aufgaben erhalten.

Damit Gemeinden ihren steigenden Anforderungen gerecht werden und ihre Aufgaben auch zukünftig erfüllen können, sind sie auf geeignetes Personal angewiesen.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass es zunehmend schwierig wird für Gemeinden, geeignete Mitarbeiter/innen, insbesondere im technischen und handwerklichen Bereich, zu finden. Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber ist im direkten Wettbewerb mit der Privatwirtschaft nicht ausreichend konkurrenzfähig. Mögliche Vorteile, wie Sicherheit des Arbeitsplatzes, Familienfreundlichkeit und Gemeinwohlorientierung, dürfen nicht durch starre Entwicklungs- und Gehaltsmodelle konterkariert werden.

Potentielle Mitarbeiter/innen, welche grundsätzlich an einer Tätigkeit im Gemeindedienst interessiert und auch fachlich geeignet wären, lehnen Stellenangebote aufgrund der geringen Entlohnung ab.

Es besteht die Gefahr, bereits jetzt und auch zukünftig die offenen Stellen nicht mehr besetzen und somit die erforderlichen Arbeiten nicht mehr erfüllen zu können.

Die dienstleistungs-lastige öffentliche Verwaltung kann dem Personalmangel kaum durch effizienzsteigernde Maßnahmen wie Digitalisierungsoffensiven entgegenwirken. Auch Notmaßnahmen zur Überbrückung eines akuten Mangels, beispielsweise die Einstellung von Leasingpersonal, ein aus der Not geborenes Outsourcing oder der intensive Einsatz von externen Berater/innen ist einerseits – wie z.B. im Falle von Leasingpersonal – im Oö. Gemeindedienst rechtlich gar nicht möglich, andererseits mit sehr hohen Kosten verbunden.

Die Aufgaben im Gemeindedienst werden immer vielfältiger, komplexer und umfangreicher. Für zusätzliche Aufgaben und Verantwortung erfolgt keine adäquate Gegenleistung für die einzelnen Mitarbeiter/innen.

Die finanzielle Entlohnung der Gemeindebediensteten hat nicht mit diesem Mehr an Verantwortung Schritt gehalten. Die Gemeinden sind an das Gehaltsschema für Gemeindebedienstete nach dem Oö. GDG 2002 i.d.g.F. iVm der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung und der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 gebunden.

Hinzu kommt, dass in vielen Bereichen des Gemeindedienstes besondere Kompetenzen und Erfahrungen notwendig sind. Entsprechende Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, die seitens von Bewerber/innen für den Gemeindedienst vorgewiesen werden, können oftmals durch die verpflichtende Anwendung der Vordienstzeitenregelung nach dem Oö. GDG 2002 nicht im gebührenden Ausmaß anerkannt werden, vor allem dann nicht, wenn es sich um zu besetzende Dienstposten in numerisch höheren Funktionslaufbahnen handelt. Es braucht hier flexiblere Verfahren für die Anerkennung beruflicher Vorerfahrungen, um die direkte Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zur Privatwirtschaft zu steigern.

Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen können Gemeinden derzeit selbst keine finanziellen Anreize für Mitarbeiter/innen schaffen.

Um die Funktionsfähigkeit öffentlicher Leistungen langfristig gewährleisten zu können, muss rechtzeitig und systematisch auf den zunehmenden Personalmangel im Oö. Gemeindedienst reagiert werden. Dies erfordert dringend eine allgemeine Evaluierung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Es müssen konsequente Attraktivitätsmaßnahmen durchgeführt und geeignete Maßnahmen und Instrumente festgelegt werden.

Da für die Berufswahl die finanzielle Entlohnung eine zentrale Rolle spielt, wäre ein wichtiger Schritt zur Entschärfung der angespannten Personalsituation in Oö. Gemeinden die Adaptierung des Gehaltsschemas in Richtung einer adäquaten Entlohnung für die Erfüllung der immer komplexer werdenden Aufgaben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim ersucht daher den Oö. Landtag, um eine allgemeine Evaluierung des Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetzes und eine gezielte und rechtzeitige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Adaptierung des Gehaltsschemas für die Bediensteten der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne einer allgemeinen Anhebung der Gehälter.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

RESOLUTION

der Marktgemeinde Ottensheim

betreffend die Evaluierung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes und eine gezielte und rechtzeitige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Adaptierung des Gehaltsschemas für die Bediensteten der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbände

Von den Gebietskörperschaften unserer Republik stehen die Gemeinden im direktesten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern. Sie sind die ersten Anlaufstellen für deren Anliegen und haben in den letzten Jahren immer wieder zusätzliche Aufgaben erhalten.

Damit Gemeinden ihren steigenden Anforderungen gerecht werden und ihre Aufgaben auch zukünftig erfüllen können, sind sie auf geeignetes Personal angewiesen.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass es zunehmend schwierig wird für Gemeinden, geeignete Mitarbeiter/innen, insbesondere im technischen und handwerklichen Bereich, zu finden. Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber ist im direkten Wettbewerb mit der Privatwirtschaft nicht ausreichend konkurrenzfähig. Mögliche Vorteile, wie Sicherheit des Arbeitsplatzes, Familienfreundlichkeit und Gemeinwohlorientierung, dürfen nicht durch starre Entwicklungs- und Gehaltsmodelle konterkariert werden.

Potentielle Mitarbeiter/innen, welche grundsätzlich an einer Tätigkeit im Gemeindedienst interessiert und auch fachlich geeignet wären, lehnen Stellenangebote aufgrund der geringen Entlohnung ab.

Es besteht die Gefahr, bereits jetzt und auch zukünftig die offenen Stellen nicht mehr besetzen und somit die erforderlichen Arbeiten nicht mehr erfüllen zu können.

Die dienstleistungs-lastige öffentliche Verwaltung kann dem Personalmangel kaum durch effizienzsteigernde Maßnahmen wie Digitalisierungsoffensiven entgegenwirken. Auch Notmaßnahmen zur Überbrückung eines akuten Mangels, beispielsweise die Einstellung von Leasingpersonal, ein aus der Not geborenes Outsourcing oder der intensive Einsatz von externen Berater/innen ist einerseits – wie z.B. im Falle von Leasingpersonal – im Oö. Gemeindedienst rechtlich gar nicht möglich, andererseits mit sehr hohen Kosten verbunden.

Die Aufgaben im Gemeindedienst werden immer vielfältiger, komplexer und umfangreicher. Für zusätz-

liche Aufgaben und Verantwortung erfolgt keine adäquate Gegenleistung für die einzelnen Mitarbeiter/innen.

Die finanzielle Entlohnung der Gemeindebediensteten hat nicht mit diesem Mehr an Verantwortung Schritt gehalten. Die Gemeinden sind an das Gehaltsschema für Gemeindebedienstete nach dem Oö. GDG 2002 i.d.g.F. iVm der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung und der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 gebunden.

Hinzu kommt, dass in vielen Bereichen des Gemeindedienstes besondere Kompetenzen und Erfahrungen notwendig sind. Entsprechende Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, die seitens von Bewerber/innen für den Gemeindedienst vorgewiesen werden, können oftmals durch die verpflichtende Anwendung der Vordienstzeitenregelung nach dem Oö. GDG 2002 nicht im gebührenden Ausmaß anerkannt werden, vor allem dann nicht, wenn es sich um zu besetzende Dienstposten in numerisch höheren Funktionslaufbahnen handelt. Es braucht hier flexiblere Verfahren für die Anerkennung beruflicher Vorerfahrungen, um die direkte Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zur Privatwirtschaft zu steigern.

Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen können Gemeinden derzeit selbst keine finanziellen Anreize für Mitarbeiter/innen schaffen.

Um die Funktionsfähigkeit öffentlicher Leistungen langfristig gewährleisten zu können, muss rechtzeitig und systematisch auf den zunehmenden Personalmangel im Oö. Gemeindedienst reagiert werden. Dies erfordert dringend eine allgemeine Evaluierung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Es müssen konsequente Attraktivitätsmaßnahmen durchgeführt und geeignete Maßnahmen und Instrumente festgelegt werden.

Da für die Berufswahl die finanzielle Entlohnung eine zentrale Rolle spielt, wäre ein wichtiger Schritt zur Entschärfung der angespannten Personalsituation in Oö. Gemeinden die Adaptierung des Gehaltsschemas in Richtung einer adäquaten Entlohnung für die Erfüllung der immer komplexer werdenden Aufgaben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim ersucht daher den Oö. Landtag, um eine allgemeine Evaluierung des Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetzes und eine gezielte und rechtzeitige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Adaptierung des Gehaltsschemas für die Bediensteten der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne einer

allgemeinen Anhebung der Gehälter.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen SPÖ, FPÖ und Pro, ausgenommen Torben Walter, weiters die Mitglieder der Fraktion ÖVP Franz Füreder, Maria Hagenauer, Georg Fiederhell, Manuel Wasicek und Gerhard Leibetseder.

Torben Walter (Pro O) sowie Wolfgang Landl, Markus Meindl, Stefan Lehner, Thomas Reisinger, Ingrid Fiederhall und Elisabeth Fahrnberger von der Fraktion ÖVP enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 18 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

20. Allfälliges

Bgm. Franz Füreder berichtet darüber, dass es Probleme bei der Zufahrt am hohen Dürnberg zu zwei Objekten gibt, was dort den Winterdienst und die Müllabfuhr betrifft. Der Grundeigentümer gibt an, dass die Gemeinde den Winterdienst vernachlässigt. Seit über einem Jahr verhandelt die Gemeinde wegen einer Umkehrmöglichkeit auf privatem Grund für die dort verkehrenden Fahrzeuge. Diese Umkehrmöglichkeit ist widerrufen worden. Zu den Objekten kann nicht zugefahren werden, weil die Straße verengt ist durch verschiedene Behinderungen. Daher kann dort keine Schneeräumung erfolgen. Die Gemeinde hat dem Grundeigentümer schriftlich mitgeteilt, dass die hindernden Objekte entfernt werden müssen. Der Bürgermeister ist selbst letzte Woche mit dem Winterdienstfahrzeug vor Ort gewesen, um sich die Situation anzuschauen. Zu dem Zeitpunkt gab es große Schneewehen auf der Straße. Er habe darum gebeten, die Objekte vom Privatgrund zu entfernen, um dem Winterdienst eine Umkehrmöglichkeit zu gewährleisten. Das wurde allerdings abgelehnt. Die betreffende Familie wurde mehrfach zu einem Gespräch mit den beteiligten Firmen (Winterdienst Hartl, Entsorgungsunternehmen Zellinger) auf die Gemeinde eingeladen. Die Familie ist allerdings nicht zum Gespräch erschienen. Auch weitere Gesprächsangebote wurden nicht angenommen. Der Bürgermeister möchte sich diesbezüglich nun rechtlich beraten lassen. Die Gemeinde sei zum Winterdienst ver-

pflichtet und auch zur Müllabfuhr. Es gibt eine nutzbare Müllsammelstelle, wo die abzuführenden Tonnen zwecks Abholung zu verbringen sind. Wie der Winterdienst nun gehandhabt werden soll ist noch nicht klar, im Falle eines Noteinsatzes (z. B. Krankentransport) wird die Gemeinde eine sofortige Schneeräumung veranlassen. Es gibt einen eskalierenden Konflikt zwischen den beiden dort wohnenden Parteien, der dieser Situation zugrunde liegt.

GR Helmut Kremmaier wollte das Thema ohnehin ansprechen. Er ist kürzlich bei der Familie gewesen, nachdem das E-Mail an die Fraktionen geschickt worden ist. Nachdem er sich die Örtlichkeit unvoreingenommen angesehen hat, hat er die Familie um ein Gespräch gebeten. Die Emotionen waren sehr hoch, er hat sich die Ansicht der betroffenen Partei angehört. Er hat dort den Brief der Gemeinde gelesen und kam zu dem Schluss, dass um zwei verschiedene Dinge geht. Der Brief der Gemeinde schien ihm verbal etwas „aufgerüstet“. Der Konflikt hat sich schon so aufgeschaukelt, dass seitens der Familie keine Gesprächsbereitschaft mehr gegeben ist. Er könne sich aber vorstellen, dass man versucht, die Emotionen wieder etwas zu glätten. Die Gemeinde braucht ein Entgegenkommen der anderen Partei, sonst wird es nicht gelingen, den Konflikt auszuräumen. Im Grunde geht es um einen Nachbarschaftskonflikt mit der anderen betroffenen Familie.

Bgm. Franz Füreder möchte versuchen, die Betroffenen noch einmal zu einem Gespräch einzuladen unter Einbindung der Fraktionsobleute und ohne die Fuhrunternehmen. Die Situation ist für diese Unternehmen untragbar, man kann dort bei winterlichen Verhältnissen nicht rückwärtsfahren. Eine Umkehrmöglichkeit muss gegeben sein.

GR Torben Walter MA merkt an, er sei bis vor 6 Jahren Nachbar des gegenständlichen Objekts gewesen. Seiner Meinung nach handelt es sich hier um ein ersessenes Wegerecht, da das Nachbarhaus seit 1976 dort steht. Leider sind konstruktive, sachliche Gespräche mit den Grundeigentümern nicht möglich. Es hat auch schon früher ständig Nachbarschaftskonflikte gegeben, auch mit andern Nachbarn des Objektes.

GV Franz Bauer fragt, welcher Ausschuss hier zuständig ist.

Bgm. Franz Füreder antwortet, hier sei kein Ausschuss zuständig. Er bittet neutrale Gesprächspartner um Hilfe in diesem Konflikt. Er möchte sich selbst hier etwas herausnehmen.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink erklärt sich bereit, an solch einem Gespräch teilzunehmen. Die betreffende Person habe sich auch sie gewendet mit der Bitte um Unterstützung. Er ist klar, dass die Situation bereits eskaliert ist und hofft etwas zur Lösung des Konflikts beitragen zu können.

Bgm. Franz Füreder bedankt sich für die Bereitschaft.

Er möchte nun die Sitzung in weihnachtlichem Frieden abschließen. Da es derzeit nicht möglich ist,

in ein Wirtshaus zugehen, hat er für jeden Gemeinderat ein kleines Geschenk vorbereitet. Der Foto-club hat in Zusammenarbeit mit Judith Grömer das Buch „Bankerlgeschichten“ herausgegeben, das sich jedes Mitglied des Gemeinderates mitnehmen kann. Das Buch wurde von den Damen des Bürgerservice verpackt. Er wünscht schöne Feiertage und gute Erholung. Er wünscht sich auch im nächsten Jahr eine gute Zusammenarbeit und bittet bei Problemen um rechtzeitige Gespräche, um diese ausräumen zu können.

GV Franz Bauer möchte sich im Namen seiner Fraktion diesen Weihnachtswünschen anschließen. Er bedankt sich bei den Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit in diesem bewegten Jahr. Seine Fraktion geht zuversichtlich in diese neue Periode und auch in das neue Jahr und wünscht allen in ihren Familien ein frohes Fest, einen guten Rutsch in das neue Jahr, in dem es hoffentlich keine Pandemie mehr geben wird. Weiters will er sich auch bei der Verwaltung für die sehr gute Zusammenarbeit und die Unterstützung bedanken.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink schließt sich den Wünschen vollinhaltlich an. Besser könne man das nicht sagen. Sie fragt nach der Schulung zur Gemeindeordnung für den neuen Gemeinderat, gibt es schon einen Termin?

Bgm. Franz Füreder erwidert, dieser und weitere Termine (Klausur, Bürgermeisterempfang) werden im nächsten Jour Fixe mit den Vizebürgermeisterinnen besprochen. Der Schulungstermin sollte in der ersten Jännerhälfte stattfinden, die Klausur im Februar, der Termin des Vereinsempfangs ist noch unklar.

GV Georg Fiederhell schließt sich ebenfalls den guten Wünschen an. Er bedankt sich für die vielen konstruktiven Gespräche bisher und dafür, dass die Zusammenarbeit im Großen und Ganzen harmonisch ist. Er hofft, dass bald wieder ein Wirtshausbesuch nach der Gemeinderatssitzung möglich wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21:55 Uhr und wünscht allen einen schönen Abend, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Vorsitzender

Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 31.1.2022 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - ~~mit nachstehenden Änderungen~~ - genehmigt:

31.01.2022

Datum

Frau Finkler

Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBI.Nr. 41/2015 bestätigt:

Vorsitzender

Frau Finkler

[Signature]
Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Georg Fiederhell)

[Signature]
Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Franz Bauer)

I. Rabeder
Protokollfertiger Fraktion pro O (Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink)

Helmuth Krenn
Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmuth Krennmaier)

